

DIE LITURGIE ALS “LOCUS THEOLOGICUS”

Joseph Schumacher, Freiburg i. Br.

Vortrag auf der Tagung der C.I.E.L. in Versailles (L' Ermitage, 23 rue de l'Ermitage) vom 8. - 10. November 2001

Melchior Cano (+ 1560) hat in seinen 12 Büchern über die “loci theologici”, in seinem Werk “De locis theologicis”, das drei Jahre nach seinem Tod im Druck erschienen ist, eine “erste systematisch ausgeführte theologische Erkenntnislehre”¹ vorgelegt, ein klassisches Werk, das mehr als dreissig Auflagen erlebt hat. Darin unterscheidet er zehn “loci theologici”, unter denen sich allerdings die Liturgie nicht findet, obwohl Cano um die Bedeutung der Liturgie als Zeugnis des Glaubenslebens der Kirche, universal und lokal, wusste, wie alle Theologen des Mittelalters darum wussten². “Loci theologici” sind Fundorte der Theologie, Erkenntnisquellen der Wissenschaft vom Glauben. Die Theologie hat im Selbstverständnis der Kirche die doppelte Aufgabe, den Glauben der Kirche zum einen systematisieren und zum anderen denkerisch zu durchdringen. Bei den “loci theologici” geht es um das Fundament dieser doppelten Aufgabe. Cano unterscheidet zwei “loci”, von denen er sagt, dass sie die Offenbarung konstituieren, nämlich die Schrift und die Tradition, fünf weitere, von denen er sagt, dass sie die Interpretation der Offenbarung enthalten, nämlich die katholische Kirche, die Konzilien, die römische Kirche oder den Papst, die Kirchenväter und die scholastischen Theologen, und endlich drei uneigentliche oder nichttheologische Fundorte, nämlich die menschliche Vernunft - das ist der “gesunde Menschenverstand” -, die Philosophen und die Geschichte. Die Offenbarung ist laut Cano in Schrift und Tradition enthalten - das sind die loci constituentes -, sie wird vom kirchlichen Lehramt, von den Konzilien und vom Papst vorgelegt, von den Vätern und Theologen bezeugt und erklärt, von den “loci directivi” und mit Hilfe der Vernunft, der Philosophie und der Geschichte durchdrungen und erhärtet, mit Hilfe der “loci alieni”³. Wenn Cano die Liturgie nicht erwähnt, so wird das verständlich, wenn wir bedenken, dass zum einen

¹Vgl. Walter Kern, Franz-Josef Niemann, Theologische Erkenntnislehre (Leitfaden Theologie, 4), Düsseldorf 1981, 49.

²Vgl. Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 447 f.

³Vgl. Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 446.

unter Umständen schwierig ist, in concreto den verbindlichen Glauben aus den Aussagen der Liturgie zu erheben, wenn es etwa über allgemeine Glaubensaussagen hinausgeht, wie die Notwendigkeit der Gnade und die Mittlerschaft des göttlichen Logos⁴, und dass sich zum anderen in der Liturgie die Heilige Schrift und die Tradition und das Lehramt gleichsam kristallisieren, dass die Liturgie ein umfassendes Kriterium des Glaubens der Kirche ist. Im Gottesdienst der Kirche manifestieren sich die Überlieferung und das Lehramt der Kirche. Die Liturgie ist von Anfang an Bekenntnis des Glaubens⁵. Wird der Glaube im Gebet der Kirche bekannt, muss man ihn auch aus der Liturgie erheben können.

In der Dogmatischen Konstitution über die Göttliche Offenbarung erklärt das II. Vatikanische Konzil: “Was von den Aposteln überliefert wurde, umfaßt alles, was dem Volk Gottes hilft, ein heiliges Leben zu führen und den Glauben zu mehren. So führt die Kirche in Lehre, Leben und Kult durch die Zeiten weiter und übermittelt allen Geschlechtern alles, was sie selber ist, alles, was sie glaubt”⁶. Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie hebt diesen Aspekt hervor, wenn sie feststellt: “Obwohl die heilige Liturgie vor allem Anbetung der göttlichen Majestät ist, birgt sie doch auch viel Belehrung für das gläubige Volk in sich. Denn in der Liturgie spricht Gott zu seinem Volk; in ihr verkündet Christus noch immer die Frohe Botschaft”⁷. Die Liturgie hat, wie das Dokument vermerkt, auch eine belehrende Aufgabe, und sie ist eine Schule des Glaubens für die Kirche bzw. ein Mittel, um den Gläubigen ihr Gottes- und Weltbild einzuprägen, vor allem aber ist sie Verehrung Gottes, die religiöse Wissensvermittlung ist sekundär, primär geht es in der Liturgie um die Teilnahme und Teilhabe der Gläubigen an der Feier des Mysteriums. “Die religiöse Unterweisung durch die Liturgie ... geschieht daher weniger direkt, weniger begrifflich klar und weniger verstandesmäßig als in

⁴Vgl. Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 256.

⁵Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 103.

⁶Dei Verbum, Art. 8

⁷Sacrosanctum Concilium, Art. 33.

anderen Methoden, deren sich das kirchliche Lehramt bedient“⁸.

Die Autorität der Liturgie ist in erster Linie die Autorität des Lehramtes. Die Liturgie ist nicht ein “locus theologicus” unter anderen “loci theologici”, sie steht vielmehr für die Tradition in ihrer tiefsten Gestalt, “elle représente la tradition la plus intime de l’Église”, stellt der belgische Theologe Paul de Clerck fest⁹. Im Liturgiebeweis begegnet uns daher die reinste und stärkste Form des Traditionsbeweises. Die Liturgie ist die Trägerin der kirchlichen Offenbarungstradition mehr als andere Gestalten der Überlieferung es sind. In der Liturgie hat sich der Glaube der kat-holischen Kirche gleichsam kristallisiert¹⁰. In gewisser Weise kann man sagen, dass die Kirche sich mehr noch mit ihrer Liturgie identifiziert als mit ihrer Theologie¹¹. In der Liturgie wird die Kirche sichtbar als “gottbestellte und geisterfüllte Hüterin der Wahrheit”¹².

Im Liturgiebeweis wirken zwei Faktoren zusammen, das Lehramt, das die Tradition aktiv überliefert, und der Heilige Geist, der die Kirche vor Irrtum schützt. Der Liturgiebeweis hat die innere Kontinuität der Kirche zur Voraussetzung und steht im Kontext der Sukzession der Bischöfe. Wie im Geheimnis der Kirche wirken auch in der Liturgie Göttliches und Menschliches zusammen. Wo immer sich die Liturgie als Ausdruck des kirchlichen Glaubens erweist, ist der Liturgiebeweis so sicher wie die Glaubensunfehlbarkeit der Kirche¹³.

Die innige Beziehung zwischen der Theologie als Glaubenswissenschaft und der Liturgie bringt

⁸Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 235 f.

⁹Paul de Clerck, La liturgie comme lieu théologique, in: Ders., Hrsg., La liturgie, lieu théologique, Paris 1999, 134.

¹⁰Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 122.

¹¹Paul de Clerck, La liturgie comme lieu théologique, in: Ders., Hrsg., La liturgie, lieu théologique, Paris 1999, 134.

¹²Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 18.

¹³Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 125.

der östliche Anachoret Evagrius (+ um 400) auf den Begriff, wenn er schreibt: “Wenn du Theologe bist, wirst du richtig beten, und wenn du richtig betest, bist du Theologe” (“si theologus es, vere orabis, sique vere oraveris, es theologus”) und “Die Brust des Herrn ist die Erkenntnis Gottes, und wer sich daran lehnt, ist ein Verkünder der göttlichen Dinge” (“pectus Domini scientia Dei, qui autem recubuerit super illud, praedicator erit divinarum”)¹⁴. Im Osten hat man den Evangelisten Johannes als den Theologen katechochen verstanden¹⁵.

Bereits die Symbola, die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse sind liturgischen Ursprungs. Sie sind aus den Taufbekenntnissen hervorgegangen. Bevor sie zur “lex credendi” schlechthin wurden, zur Grundlage des Katechumenenunterrichts und zur Richtschnur des Katecheten, zum Schutzwall und zur Waffe im Kampf gegen die Häresie, hatten sie ihren Ort in der Liturgie¹⁶.

Die Liturgie ist, wie die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie “Sacrosanctum Concilium” feststellt, “der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt”¹⁷. Verdeutlichend dürfen wir hinzufügen: auch die Kraft des Glaubens, und zwar formal und material zugleich. In der Offenbarung geht es um die Kommunikation Gottes mit dem Menschen. Der Mensch realisiert diese Kommunikation in der Antwort des Glaubens, die ihre Gestalt erhält im Gebet und ihm Kult und in einem Leben gemäss den Geboten Gottes. Im Kult geht es wesentlich um die Verherrlichung Gottes, die frei-lich die Heiligung des Menschen bedeutet. Auch Thomas von Aquin (+ 1270) hat nachdrücklich den Primat des Kultes betont¹⁸.

Papst Pius XII. (1939 - 1958) erklärt in der Enzyklika “Mediator Dei” vom 20. November 1947: “In der heiligen Liturgie bekennen wir den katholischen Glauben ausdrücklich und klar durch die Feier der Mysterien, durch die Darbringung des Opfers und durch die Spendung der Sakra-

¹⁴Evagrius (Pseudo-Nilus), De oratione n. 60: PG 79, 1180; Mönchsspiegel n. 120: PG 40, 1282.

¹⁵vgl. Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 257.

¹⁶Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 102 f.

¹⁷Sacrosanctum Concilium, n. 10 f; vgl. Lumen Gentium, Art. 11.

¹⁸SummaTheologiae III, qq. 60-65.

mente”¹⁹. In der Apostolischen Konstitution “Munificentissimus Deus” vom 1. November 1950 spricht er von dem “cultus divinus” als der “manifestatio fidei” neben der Heiligen Schrift, dem allgemeinen christlichen Leben und der Wissenschaft und Weisheit der Kirchenväter und der Theologen²⁰. In der Enzyklika “Mediator Dei” wie auch in der Bulle “Munificentissimus Deus” erklärt der Papst: Die Liturgie kann kein Dogma begründen. Als öffentliches Bekenntnis des Glaubens ist sie aber ein wichtiges Zeugnis bei Glaubensentscheidungen, weil sie dazu beitragen kann, daß eine implizit in der Offenbarung enthaltene Wahrheit zum formellen Dogma heranreift. Daher gilt zwar für das Verhältnis von Liturgie und Glaube das Axiom “Legem credendi lex statuat supplicandi”. Grundsätzlicher umschreibt diesen Sachverhalt aber die Umkehrung des Axioms “Lex credendi legem statuat supplicandi”²¹.

Papst Sixtus V. (1585-1590) erklärt: “Die Liturgie enthält das Zeugnis des wahren Glaubens”²² Pius XI. stellt fest: “Durch die Liturgie bezeugen wir unseren Glauben”²³. Die Liturgie ist im Grunde das feierlichste Form des Bekenntnisses und der Verkündigung des Glaubens in der Kirche und damit zugleich die entscheidende Katechese des christlichen Volkes²⁴.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht zu übersehen, dass auch die höchste Ausübung des ausser-ordentlichen Lehramtes der Kirche, die feierliche Definition einer Glaubenswahrheit, ein liturgi-scher Akt ist. Das lässt sich sehr schön veranschaulichen an dem Akt der feierlichen Definition der Aufnahme der allerseligsten Jungfrau Maria in der Herrlichkeit des Himmels.

¹⁹Mediator Dei, in: Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 9.

²⁰Munificentissimus Deus, in: Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 758; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 18.

²¹Vgl. Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 233 f.

²²Immensa aeterni Dei; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 22.

²³Divini cultus; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 22.

²⁴Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 28.

Die Vorberreitungen der Definition betrafen in erster Linie die theologische Wissenschaft, die Definition als solche war ein kultischer Akt und wurde im Rahmen einer heiligen Messe vollzogen. Die Definition erfolgte zur Herrlichkeit des allmächtigen Gottes und zur Ehre seines Sohnes in der Intention, die Herrlichkeit der Mutter Gottes zu vermehren zur Freude und zum Jubel der ganzen Kirche. Die Definition wurde liturgisch zelebriert. Es wurden Litaneien gesungen, es wurde der Heilige Geist angerufen, und es wurde das "Veni Creator" angestimmt. Sodann proklamierte der Papst das neue Dogma. Daraufhin sagte die Kirche Dank dafür durch die Gestalt des Subdiacons, es wurde das "Te Deum" gesungen, es wurde eine Homilie gehalten und es wurde ein allgemeines Gebet vorgetragen, und endlich folgte die Feier der heiligen Messe nach dem neuen Festformular

Wie sich das Tun der Kirche in seiner höchsten Form stets im Rahmen der Feier der heiligen Messe darstellt, so haben auch die dogmatischen Definitionen, die die höchsten Akte des ausserordentlichen Lehramtes, ihren Ort in der heiligen Messe²⁵.

Die Manifestation des Glaubens der Kirche ist in der Liturgie um so zuverlässiger und um so sicherer, je älter, je universaler und je feierlicher die liturgische Formel ist und je wesentlicher sie mit dem Zentrum des Kultes verbunden ist. Die Autorität der Liturgie für den Glauben ist demnach um so grösser, je älter das liturgische Zeugnis ist, je feierlicher und heiliger es ist im Kontext der Liturgie der Kirche. Diesen Gedanken finden wir schon bei Augustinus. Ist die Liturgie auch des öfteren nicht geeignet für eine streng wissenschaftliche Beweisführung, so darf doch niemand sagen, die Liturgie enthalte Irrtümer gegen den Glauben²⁶, obwohl nicht wenige liturgische Texte bestechend sind in ihrer theologischen Präzision, in ihrer unnachahmlichen Kürze und Klarheit und in ihrer nüchternen Objektivität, vor allem, wenn sie der älteren Überlieferung angehören. Von trunkener Nüchternheit hat man gesprochen - ein sehr gutes Bild.

²⁵Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 700. 778-782; vgl. Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 27.

²⁶Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 21 f; vgl. Anton Hänggi, *Loci theologici*, in: *Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie* 4, 1957, 447; Walter Dürig, *Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi"*, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., *Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk*, Aschaffenburg 1985, 228.

In der Feier der Liturgie wird der Glaube verkündet, nicht nur verbaliter, auch durch Gesten, durch die Musik und den Gesang und durch Körperhaltungen. Die Liturgie verkündet aber auch den Glauben in ihrem Vollzug. Ja, in ihr nimmt der Glaube in gewisser Weise Gestalt an. Gestalt nimmt der Glaube allerdings auch an in der Verkündigung und im Handeln aus dem Glauben. Verglichen mit der Liturgie ist die Verkündigung, aber auch die Erfüllung der Gebote sekundär, freilich als *“condicio sine qua non”*. In der Offenbarung geht es Gott um die Kommunikation mit dem Menschen. Die findet ihren entscheidenden Ausdruck im Gebet und in der Gottesverehrung. Das Beten der Kirche, der Kult, ist ein Spiegel ihres Glaubens. Deshalb kann man umgekehrt im Blick auf die Liturgie der Kirche ihren Glauben kennenlernen, aus dem Kult eruieren, was die Kirche glaubt.

In der Liturgie der Kirche begegnet uns die Tradition in einem eminenten Sinne. Im *“Dictionnaire de théologie catholique”* heisst es lapidar: *“La liturgie est une des manières dont s’exprime cette tradition, nous dirons la manière principale”*²⁷. In diesem Sinne bezeichnet der Theologe Jacques Bénigne Bossuet (+ 1704) die Liturgie als *“die vornehmste Trägerin der kirchlichen Tradition”*²⁸. Seit den ersten christlichen Jahrhunderten erkannte man in der Liturgie ein hervorragendes Zeugnis der apostolischen Tradition. Noch heute betrachtet die Kirche die Liturgie als *“eine der sichersten Ausdrucksweisen der ... apostolischen Tradition”*²⁹, als einen äusserst gewichtigen *“locus theologicus”*, wobei die Glaubenswahrheiten in der Liturgie zuweilen gar bewusst abgrenzend akzentuiert sind gegenüber heterodoxen Positionen, wodurch ihre Bedeutung noch einmal unterstrichen wird³⁰. Einmütig rekurrieren die Kirchenväter auf die Liturgie als einen *“locus theologicus”*³¹. Diese Praxis bestimmte die Kirche stets in ihrer

²⁷Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: *Dictionnaire de théologie catholique* IX, 1926, 788. Cabrol zitiert an dieser Stelle Bossuet (*Instruction sur les états d’oraison, traité I, n.1. 1. VI*): *“Le principal instrument de la tradition de l’Église est renfermé dans ses prières”*.

²⁸Geoffrey Wainwright, *Der Gottesdienst als Locus theologicus*, in: *Kerygma und Dogma* 28, 1982, 248.

²⁹Irénée Dalmais, *Liturgie und Glaubensgut*, in: *Handbuch der Liturgiewissenschaft*. Deutsche Übersetzung hrsg. vom Liturgischen Institut Trier, Freiburg 1963, 243.

³⁰Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 10.

³¹Bernard Capelle, *Autorité de la liturgie chez les Pères*, in: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 21, 1954, 20.

Geschichte. Darauf verweist die Enzyklika “Mediator Dei” mit Nachdruck³². Als spezifisches Traditionszeugnis hat die Liturgie ihren Platz gleich hinter der Heiligen Schrift und vor den Kirchenvätern³³. Gegenüber dem, Väterzeugnis kommt ihr grössere Objektivität zu, und in ihr spiegelt sich in innerer Stringenz der Glaube der Gesamtkirche. Als lebendiger Kommentar zur Heiligen Schrift steht sie der Heiligen Schrift näher als alle übrigen Glaubenszeugnisse der Kirche³⁴. Schon die Kirchenväter betrachteten die Liturgie als ein Art von “biblia pauperum”³⁵, was nicht heisst, dass die Liturgie alle Glaubenswahrheiten bezeugt³⁶. Verbindlich ist die Liturgie im konkreten Einzelfall, sofern darin der Glaube der Kirche, der “ecclesia universalis loco et tempore” zum Ausdruck gebracht wird, sofern darin der beständige und einmütige Glaube der Kirche bezeugt wird. Davon ist freilich auszugehen bei den liturgischen Aussagen³⁷. In der Liturgie begegnen uns wesentliche Lebensäusserungen der Kirche. Im konkreten Fall muss dieses Faktum geprüft werden³⁸.

Wie die Enzyklika “Mediator Dei” feststellt, ist einer der Gründe für die Entfaltung der Liturgie oder für die Einführung neuer liturgischer Gebete und Handlungen die tiefere Erkenntnis der Glaubensgeheimnisse und die Vermittlung dieser tieferen Erkenntnis an das Volk Gottes³⁹.

³²Mediator Dei, in: Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540 f; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 10.

³³Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926,789: “La liturgie doit venir tout de suite après l’Écriture, et avant les Pères, car son témoignage, qu’on le considère au point de vue de l’antiquité, de l’universalité, de la dignité, l’emporte sur tous les autres”.

³⁴Irénée Dalmais, Liturgie und Glaubensgut, in: Handbuch der Liturgiewissenschaft. Deutsche Übersetzung hrsg. vom Liturgischen Institut Trier, Freiburg 1963, 241.

³⁵Vgl. Bernard Capelle, Autorité de la liturgie chez les Pères, in: Revue de Théologie ancienne et médiévale 21, 1954, 7 f.

³⁶Schmidt, Herman A.: Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 10.

³⁷Katholischer Erwachsenen-Katechismus: Das Glaubensbekenntnis der Kirche, Hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Kevelaer⁴1989, 53; Michael Schmaus, Katholische Dogmatik I., München⁴1948, 124 f.

³⁸Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 246.

³⁹Mediator Dei, in: Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 542; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 23.

Zu allen Zeiten hat die Kirche bewusst bedeutende Glaubenswahrheiten in die liturgischen Feiern eingeführt oder auch zum Gegenstand besonderer liturgischer Feiern gemacht, um sie ins Bewusstsein zu heben oder um sie gegenüber häretischen Entstellungen abzusichern⁴⁰.

Die liturgischen Texte sind nicht die Liturgie. Sie sind ein Teil des Kultes. Die Liturgie ist nicht Lehre, sondern Handlung, sie ist "actio". Die Liturgie ist kein theologisches Lehrbuch. Liturgische Texte und erst recht liturgische Akte sind nicht so eindeutig in ihrer Aussage wie theologische Texte⁴¹. Am einfachsten ist es noch, die Liturgie als "locus theologicus", als Fundort des verbindlichen Glaubens der Kirche, zu verwenden, wenn es sich um dogmatische Texte handelt⁴² und wenn es die Grundstrukturen des Glaubens geht⁴³. In jedem Fall sind die liturgischen Aussagen in dogmatischer Hinsicht nach analogen Prinzipien zu werten wie die Heilige Schrift und die Tradition. Daher darf etwa Irrtumslosigkeit dort nicht gesucht werden, "wo eine Glaubensaussage nicht intendiert ist oder eine Materie göttlichen Glaubens nicht vorliegt"⁴⁴. Allgemein ist festzuhalten, dass die Irrtumslosigkeit der Liturgie relativ ist. Dieses Faktum bedingt die Unsicherheit in der theologischen Verwertung der Liturgie. So kann etwa die Aussage der Oration vom 22. Juli, worin Maria Magdalena mit der Schwester des Lazarus identifiziert wird, nicht die gleiche Autorität beanspruchen wie die Präfation vom 15. August, dem Fest der leiblichen Aufnahme der Mariens in den Himmel⁴⁵.

Die Liturgie kann daher auch die Sicherheit einer Glaubenslehre nur dann erweisen - das gilt stets für das Traditionsargument -, wenn feststeht, dass die universale Kirche in moralischer

⁴⁰Irénée Dalmais, Liturgie und Glaubensgut, in: Handbuch der Liturgiewissenschaft. Deutsche Übersetzung hrsg. vom Liturgischen Institut Trier, Freiburg 1963, 242 f.

⁴¹Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 244.

⁴²Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 255.

⁴³Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 257.

⁴⁴Karl Federer, Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1002.

⁴⁵Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 5.

Einheit diese Wahrheit zu irgendeiner Zeit als mit Sicherheit zum “*Depositum fidei*” gehörig bekannt oder angesehen hat. In einem solchen Fall wäre es gemäss dem steten Selbstverständnis der Kirche nicht möglich, dass sie sich irrte, weil sie der mystische Leib Christi ist⁴⁶. Bei der theologischen Auswertung der liturgischen Zeugnisse muss man diese zudem in ihrem liturgischen Kontext sehen, man muss sie im Licht der Geschichte und der vergleichenden Liturgiewissenschaft betrachten und sie in ihrer literarischen Gattung erkennen. Es ist ein Grundgesetz der Textinterpretation, dass Texte stets entsprechend ihrem eigenen Selbstverständnis interpretiert werden müssen. Die Sprache der Liturgie ist häufig nicht die der wissenschaftlichen Theologie, sondern des Gebetes, der Devotion, des Evangeliums, der Verkündigung und der Katechese oder gar der Literatur. Bei der Nutzung der Liturgie als Quelle der Glaubenserkenntnis ist die Eigenart der liturgischen Sprache und der unterschiedlichen literarischen Genera zu berücksichtigen, um Fehldeutungen zu vermeiden. Die liturgischen Gesänge sind als poetische Dichtungen aus dem Überschwang geboren. Dennoch erheben ihre Aussagen mit Recht den Anspruch, wahr zu sein. Das ist zu beachten. In der Liturgie dominiert der geistliche Schriftsinn, den man nicht gegen den Literalsinn der Schrift ausspielen darf. Die Kirche interpretiert das Wortes dank des Heiligen Geistes, der in ihr lebendig ist und der sie in alle Wahrheit einführen wird (Joh 16, 13)⁴⁷.

Die Gebete der Liturgie sind, wie Romano Guardini feststellt, “beherrscht und durchwirkt vom Dogma”. Er erinnert daran, dass sie dem, der das liturgische Beten der Kirche erst kennen lernt, oft anmuten “wie kunstvolle theologische Lehrformeln”⁴⁸. Das ist gut so, denn so wird das Gebet objektiv, der Betende wird befreit “von der Knechtschaft des Gemütes” sowie “von der Ver-schwommenheit und Trägheit des Gefühls”, sein Gebet wird “klar und für das Leben wirksam”⁴⁹. Die Liturgie ist im Selbstverständnis der Kirche “gebetete Wahrheit”, speziell im

⁴⁶Schmidt, Herman A.: *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 7 f.

⁴⁷Irenée Dalmais, Antonin-Marcel Henry, *Die Liturgie II. Theologie und Liturgie*, in: *Die katholische Glaubenswelt I. Übertragung aus dem Französischen von Lilo de' Negri und Herbert Vorgrimler*, Freiburg 1959, 89-91; Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 10. 20 f; Josef Pascher, *Theologische Erkenntnis aus der Liturgie*, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, *Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen*, Freiburg 1962, 246. 251.

⁴⁸Romano Guardini, *Vom Geist der Liturgie*, Freiburg 1957, 22 f.

⁴⁹Romano Guardini, *Vom Geist der Liturgie*, Freiburg 1957, 25.

Hinblick auf die großen Grundwahrheiten des christlichen Glaubens⁵⁰. Dom Lambert Beauduin charakterisiert die Liturgie tiefsinnig als den bekannten, empfundenen, gebeteten und gesungenen Glauben: “La liturgie est la foi confessée, sentie, priée, chantée”⁵¹.

Wenn von der Liturgie als Ausdruck des Glaubens die Rede ist, so ist auch die künstlerische Ausstattung der liturgischen Bücher und der Kulträume mit einzubeziehen⁵².

Von besonderer Wichtigkeit ist die Liturgie als theologisches Erkenntnisprinzip im Bereich der Sakramentenlehre, verständlicherweise. Die Spendung der Sakramente ist jeweils wesentlich ein liturgischer Akt⁵³.

Der Altmeister der Liturgiewissenschaft in Deutschland schreibt im Jahre 1962, ein “großes Hindernis für die Glaubenswirksamkeit der Liturgie” sei die lateinische Sprache, denn nur wenn das Volk die Texte verstehe, könnten sie “das Glaubensleben und Glaubensdenken der Menschen lenken und festigen”⁵⁴. Dieses Hindernis ist indessen leicht zu neutralisieren durch Übersetzungen. Und es wurde schon lange vor der Liturgiereform vielfach neutralisiert, mehr oder weniger.

Ein Hindernis für die Vermittlung des Glaubens durch die Liturgie sieht er auch in der - wie er meint - falschen Annahme, die Genauigkeit von Glaubensaussagen sei nur in der lateinischen Sprache zu wahren⁵⁵. Als Einwand gegen die lateinische Liturgie ist die Feststellung nicht überzeugend. Ebenso wenig wie die Meinung, die lateinische Liturgie-Sprache sei als solche ein

⁵⁰Romano Guardini, Vom Geist der Liturgie, Freiburg 1957, 26.

⁵¹Lambert Beauduin OSB, Essai de manuel fondamental de Liturgie, in: Questions liturgiques et paroissiales (Löwen) 3, 1923, 143; vgl. Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 447.

⁵²Michael Schmaus, Katholische Dogmatik I., München⁴ 1948, 124 f.

⁵³Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 246.

⁵⁴Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 257.

⁵⁵Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 257.

Hindernis für die Glaubenswirksamkeit der Liturgie.

In der Liturgie der Kirche geht es um die Vergegenwärtigung des Heilsgeheimnisses der Erlösung, um seine wirksame Vergegenwärtigung. Daher sind liturgische Texte nicht zur Belehrung gedacht wie biblische Texte. Sie sind es auch, gewiss, aber nicht in erster Linie. Das wird gerade heute oft übersehen, wenn alles und jedes erklärt wird. Das ist ein bedauerliches Phänomen. Dadurch wird die Liturgie von Grund auf zerstört, was oft nicht in seiner Tragweite erkannt wird. Weil die liturgischen Texte nicht in erster Linie zur Belehrung gedacht sind, darum darf man ihnen auch einen etwaigen Mangel an theologischer Präzision nicht zum Vorwurf machen. Im übrigen erfolgt die Belehrung durch die Liturgie weniger intellektuell, eher unreflektiert und intuitiv, spricht sie doch nicht nur den Intellekt an, sondern den ganzen Menschen⁵⁶.

Nach katholischer Auffassung kommt der Liturgie, dem offiziellen Kult der Kirche, der Charakter eines Gesetzes für den Glauben zu, den verschiedenen Gestalten einer gelebten Frömmigkeit jedoch nur, sofern sie offiziell Anerkennung gefunden haben in der Kirche⁵⁷. Angesichts dieses Faktums wäre es jedoch verfehlt, wollte man aus scheinbar so nebensächlichen Übungen wie dem Rosenkranz das Eigentümliche der katholischen Glaubensexistenz eruieren⁵⁸. Nicht alle Glaubenswahrheiten stehen im Zentrum. Es gibt eine "Hierarchie der Wahrheiten", wie das II. Vatikanische Konzil feststellt⁵⁹.

Die aussergewöhnliche Bedeutung der Liturgie für den Glauben der Kirche geht auch aus der

⁵⁶Vgl. Irenée Dalmais, Antonin-Marcel Henry, Die Liturgie II. Theologie und Liturgie, in: Die katholische Glaubenswelt I. Übertragung aus dem Französischen von Lilo de' Negri und Herbert Vorgrimler, Freiburg 1959, 85 f.

⁵⁷Vgl. Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 787: La Liturgie "peut se définir le culte public et officiel que l'Église chrétienne rend à Dieu. D'après cette définition, sont exclues ... tous les prières privées, ..., qui n'ont pas l'approbation officielle ... Il faut ajouter que des prières de dévotion privée peuvent prendre un caractère officiel, comme ce fut le cas pour les prières de l'offertoire et de la communion à la messe". An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die offizielle Liturgie der Kirche auch die "lex orandi" ist für das nicht liturgische Beten der Kirche ist, für jede Gestalt des Betens in der Kirche, wenn es seine Lebensfähigkeit nicht einbüßen will (Romano Guardini, Vom Geist der Liturgie, Freiburg 1957, 22).

⁵⁸Leo Scheffczyk, Katholische Glaubenswelt, Aschaffenburg 1977, 42.

⁵⁹Unitatis redintegratio, n. 1; vgl. Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 789.

Tatsache hervor, dass die meisten Häretiker damit begannen, dass sie die Liturgie veränderten, um sie ihren Irrtümern konform zu machen, so dass die Kirche gezwungen war, diese Bemühungen zu verurteilen⁶⁰.

Eusebius von Cäsarea (+ 399) bemerkt in seiner Kirchengeschichte, in der Auseinandersetzung mit Artemas, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts gelebt und gelehrt hat, Jesus sei ein reiner Mensch gewesen und der Sohn Gottes durch Adoption geworden, der Mensch Jesus sei an Sohnes Statt von Gott angenommen worden, habe man nachdrücklich auf die liturgischen Gesänge verwiesen, in denen seine essentielle Gottheit gepriesen worden sei⁶¹.

Nicht anders als Artemas machte es, wie Eusebius berichtet, Paul von Samosata um die Mitte des 3. Jahrhunderts, der ebenfalls die seinshafte Gottheit Jesu leugnete, der mit seinen christologischen Irrtümern als Vorläufer des Nestorius (+ um 451) gilt, wenn er die überkommenen christologischen Hymnen aus der Liturgie ausschied und neue komponierte, um sie an die Stelle der alten zu setzen⁶².

In der arianischen Kontroverse argumentiert Athanasius (+ 373), daß der Christuskult Abgötterei wäre, wenn der Sohn nicht Gott wäre. Dabei beruft er sich auf die trinitarische Taufformel⁶³.

Als die Arianer aus der Doxologie "Ehre sei dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geist" die Unterordnung des Sohnes folgerten, änderte Basilius der Große (+ 379) die Formel in "Ehre sei

⁶⁰ "... une autre preuve de l'importance dogmatique de la liturgie, c'est que la plupart des hérétiques commencèrent par l'altérer pour la rendre conforme à leurs erreurs et que l'Église fut obligée de condamner ces efforts" (Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 840).

⁶¹ *Historia ecclesiastica*, lib. V, cap. 28: PG 20, 512.

⁶² *Historia ecclesiastica*, lib. VII, cap. 30 (PG 20, 713).

⁶³ Athanasius, *Epistula ad Adelphium* n. 3 f: PG 26, 1073-1077; *Epistula I ad Serapionem* n. 24. 29 f: PG 26, 585 - 8. 597 - 600; SChr 15, 126 - 128. 135 - 139; vgl. Geoffrey Wainwright, *Der Gottesdienst als "Locus theologicus"*, in: *Kerygma und Dogma* 28, 1982, 254 f.

dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist”⁶⁴.

Augustinus (+ 430) stützt die kirchliche Erbsündenlehre mit dem Hinweis auf die Exorzismen, vor allem bei der Kindertaufe. Er erklärt: “Die katholische Kirche würde bei den Söhnen der Gläubigen weder Exorzismus noch Exsufflation anwenden, wenn sie dieselben nicht aus der Gewalt der Finsternis und von dem Fürsten des Todes befreite”⁶⁵.

Der Zisterzienser-Kardinal Giovanni Bona (+ 1674) schreibt in seinem Werk “De rebus liturgicis”, das 1671 in Rom erschienen ist und im Jahre 1676 unter dem Titel “Rerum liturgicarum II libri” neu herausgegeben worden ist: “Sectariorum hoc proprium fuit ut, cum a fide deficerent, libros quoque rituales vel suis erroribus inficerent, vel privata auctoritate immutarent”⁶⁶. Stets hatten die religiösen Gruppierungen, die sich aus Gründen des Glaubens von der Kirche trennten, die Tendenz, die Liturgie ihren neuen Lehren anzupassen. Das ist bei den Gnostikern und den Arianern nicht anders als bei den Gallikanern und den Altkatholiken⁶⁷.

Bekanntlich betrafen die Kontroversen zwischen den Griechen und den Lateinern in erster Linie liturgische Divergenzen, die freilich auf dogmatische verwiesen, wenn es um den Einschub des “Filioque” in das Symbolum der heiligen Messe ging, um die Bedeutung der Epiklese in der eucharistischen Feier, um die Verwendung von ungesäuertem Brot und um verschiedene weitere Riten in der Feier der heiligen Messe und in der Feier des Sakramentes der Taufe. Und die aus dem Manichäismus hervorgegangenen Sekten des Mittelalters, die Paulizianer, die Waldenser, die Katharer und die Albigenser etablierten sich in ihrer Abwendung von dem überkommenen Glauben als Feinde der überlieferten Liturgie. Endlich fand der neue Glaube der

⁶⁴Basilius der Grosse, Drei Bücher gegen Eunomius, lib. 2, n. 32; lib. 2, n. 34 ; 3, 1; De Spiritu Sancto c. 18, n. 45; vgl. Josef Pascher, Theologische Erkenntnis aus der Liturgie, in: Josef Ratzinger, Heinrich Fries, Einsicht und Glaube. Festschrift für Gottlieb Söhngen, Freiburg 1962, 256; Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 254 f.

⁶⁵Augustinus, Contra Julianum lib. 6, c. 5: PL 44,829; vgl. Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 226.

⁶⁶Lib. I, cap. VII, 2. Vgl. Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 840.

⁶⁷Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 23.

Reformatoren seinen wesentlichen Ausdruck in einer neuen Liturgie. Ja, jede der neuen Glaubensrichtungen schuf sich ihre je eigene neue Liturgie⁶⁸.

Die Doxologie, ein wesentliches Element der Liturgie der Kirche, ist seit eh und je Ausdruck des Glaubens an das trinitarische Geheimnis, das grundlegende Glaubensgeheimnis der Kirche und des Christentums⁶⁹.

Schon immer hatte die Autorität der Liturgie ein grosses Gewicht in der Kirche. Mit besonderem Nachdruck aber haben sich die letzten Päpste in ihrer Verkündigung auf diese Autorität be-rufen⁷⁰.

Es ist auch nicht zu übersehen, dass die theologischen Schulen in der Geschichte zuweilen von dem Weg des katholischen Glaubens abgewichen sind, während die Liturgie den geoffenbarten Wahrheiten die Treue hielt. Das wird etwa deutlich in der Geschichte der neuen marianischen Dogmen von 1854 und von 1950⁷¹.

Seit dem christlichen Altertum kleidet die Kirche die enge Beziehung der Liturgie zum Glauben in die Kurzformel "lex orandi - lex credendi". Diese Kurzformel ist zwar einprägsam, aber nicht eindeutig. Je nachdem, ob man das erste oder zweite Satzglied als Subjekt auffasst, besagt die Formel entweder: "Die Liturgie ist eine Norm für das Glauben" oder "Der Glaube ist die Norm für das Beten"⁷². Eindeutig wird sie, wenn sie in ihrer ursprünglichen Fassung im "Indiculus de gratia Dei" des Prosper von Aquitanien (+ nach 455) heisst "legem credendi lex statuat supplicandi", zu deutsch: "das Gesetz des Gebetes soll das Gesetz des Glaubens statuieren"

⁶⁸Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 842.

⁶⁹Fernand Cabrol, Art. Liturgie, in: Dictionnaire de théologie catholique IX, 1926, 844.

⁷⁰Irénée Dalmais, Liturgie und Glaubensgut, in: Handbuch der Liturgiewissenschaft. Deutsche Übersetzung hrsg. vom Liturgischen Institut Trier, Freiburg 1963, 243 ff.

⁷¹Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 11.

⁷²Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 9.

oder: “das Gesetz für das Beten stellt ein Gesetz dar für das Glauben”⁷³. In dem “Indiculus de gratia Dei” erklärt Prosper gleich am Anfang in der Vorrede, in der Frage der Unverdienbarkeit der Gnade und ihrer Notwendigkeit für den Anfang des Glaubens würden die Semipelagianer kirchlichen Lehrern widerstehen und darauf beharren, nur Entscheidungen des Heiligen Stuhls und der Konzilien annehmen zu können. Deshalb zitiert er in den ersten sechs Capitula Zeugnisse mehrerer Päpste und Konzilien für den kirchlichen Standpunkt in dieser Frage. In den Capitula 8 und 9 führt er sodann das Zeugnis der Liturgie an und stellt den “unantastbaren Entscheidungen” des Apostolischen Stuhles das “heilige” Zeugnis kirchlicher Gebete bzw. Fürbitten gegenüber, die “von den Aposteln überliefert” wurden, die in der ganzen Welt oder in jeder Gemeinde gebetet werden und daher nicht im Irrtum gründen können. Bemerkenswert ist, dass er das “heilige” Zeugnis kirchlicher Gebete und Fürbitten an dieser Stelle ebenso hoch wertet wie die vorausgehenden “auctoritates”, die Päpste und die Konzilien⁷⁴.

Prosper macht hier mit dem Blick auf die Pelagianer darauf aufmerksam, dass die Notwendigkeit des Bittgebetes für alle Menschen, für Heiden, Juden und Irrlehrer, die sich aus der Anordnung des Apostels (1 Tim 2, 1 - 4) und der Kirche ergibt, auf Grund dieses Axioms zum Glauben an die Notwendigkeit der Gnade zwingt. Das heisst: Die apostolische Anordnung von Fürbitten für alle beweist die Notwendigkeit der Gnade für alle für den Anfang des Glaubens. Das ergibt sich aus der apostolischen Anordnung von Fürbitten für alle Menschen. Der apostolische Ursprung der Fürbitten ergibt sich für ihn aus 1 Tim 2, 1-4 und aus deren allgemeiner Verbreitung und Übereinstimmung. Er misst der Liturgie allerdings auch selbständige Beweiskraft zu, wenn er etwa in Kapitel 9 mit dem Hinweis auf Zeremonien des Taufritus die Existenz und Allgemeinheit der Erbsünde nachweist und wenn er allgemein liturgischen Gebeten und Handlungen entlehnt, was der “sensus Ecclesiae” ist und was daher zu

⁷³Kap. 8: PL 51, 209 f und Denzinger/Schönmetzer Nr. 246. Der “Indiculus” hat nicht Papst Coelestin I. (422 - 432) zum Verfasser, er ist vielmehr Tiro Prosper von Aquitanien (+ nach 455), einem Schüler des Augustinus (+ 430) zuzuschreiben. Hinter ihm steht also nicht die Autorität eines Papstes, sondern eines Kirchenvaters. Das 8. Kapitel des Indiculus hat eine Parallele in dem Werk des Prosper von Aquitanien “De vocatione gentium” lib. 1, cap. 12: PL 51, 664 f. Es ist entstanden in den Jahren 435 - 442. Vgl. Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 5 f; Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 9 f. 18.

⁷⁴Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 11 ff.

glauben ist⁷⁵. Für Prosper ergibt sich aus der Notwendigkeit des Gebetes die Notwendigkeit der Gnade für den Anfang des Glaubens. Diese Folgerung ist allerdings nicht zwingend, so muss man kritisch einwenden, denn wenn das Gebet für alle Menschen sinnvoll und geboten ist, ergibt sich daraus nicht notwendig, dass es unmöglich ist, ohne die erbetene Gnade zum Glauben zu kommen⁷⁶. Sie ergibt sich indessen mit Notwendigkeit aus der Notwendigkeit des Gebetes im grösseren Kontext des Glaubens der Kirche. So ist es wohl in sehr vielen Fällen beim Liturgiebeweis, wenn man die Liturgie als "locus theologicus" heranzieht. Das Gesetz des Betens ist das Gesetz des Glaubens, weil das Gesetz des Glaubens das Gesetz des Betens ist. Die Umkehrung des Prinzips ist in ihm angelegt, wenn man es in seinem Kontext versteht. Um es genauer zu sagen: Die allgemeine Wendung des Axiom "lex orandi - lex credendi", besagt, dass die Liturgie immer einen gewissen Glauben voraussetzt bzw. zum Ausdruck bringt und in manchen Fällen auch der Entfaltung des Glaubens vorausgeht bzw. zur Definition von Dogmen beiträgt. Genauer gesagt, ist die Liturgie im katholischen Verständnis der Hauptanlass für die Dogmenengeschichte, für die Entfaltung des Glaubens. Sie erfolgt vor allem vermittelt des "sensus christianus" oder des "sensus fidelium", den wir als kon-naturale Glaubenserkenntnis definieren können, als eine Glaubenserkenntnis, die primär von der Gnade und primär nicht von der Intelligenz oder vom theoretischen Wissen des Glaubenden abhängt. Es handelt sich hier um eine höhere Art von Wahrnehmung, für die das Mitleben mit der Liturgie empfänglich macht. Sie bezieht sich nicht nur auf Dogmen, sondern auch auf Glaubenswahrheiten, die noch nicht lehramtlich definiert wurden, sich aber unter der Führung des Heiligen Geistes in der Kirche immer mehr verbreiten⁷⁷.

Die Formulierung des Prinzips "legem credendi lex statuat supplicandi" stammt von Prosper von Aquitanien, die Sache geht auf Augustinus (+ 430) zurück⁷⁸. Dieser hat den Gedanken von

⁷⁵Karl Federer, Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1001 f; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 14-18. 123.

⁷⁶Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi", in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 226.

⁷⁷Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 308-312.

⁷⁸Prosper von Aquitanien gilt als Schüler des hl. Augustinus. Er hat ihn zwar nicht von Angesicht gekannt, war aber ein eifriger Verfechter von dessen Gnadenlehre. Er hat ihm auch mehrere Briefe geschrieben, in denen er ihn u. a. mit den Ansichten seiner semipelagianischen Gegner bekannt gemacht hat. Augustinus ist der

der “lex orandi” als der “lex credendi” bereits entwickelt in seiner Auseinandersetzung mit den Semipelagianern, und zwar im Anschluss an Cyprian von Karthago (+ 258)⁷⁹. Nachdrücklich beruft er sich auf die Gebete der Kirche zum Beweis dafür, daß die Bekehrung eines Menschen von Gott ausgeht und daß die Beharrlichkeit eine Gnade ist, wenn er bemerkt: “Denn wenn die Kirche sich solche Gnaden vom Herrn erbeten würde und dennoch in der Überzeugung lebte, sie hätte dieselben aus sich selbst, so müßte man ja sagen, daß sie nicht wahre, sondern bedeutungslose Gebete habe”⁸⁰. Aus dem Gesetz des Betens leitet er ein Gesetz des Glaubens ab, nicht anders als Prosper von Aquitanien. Das wird besonders deutlich, wenn er schreibt: “Ipsa igitur oratio clarissima est gratiae testificatio”⁸¹. Ein Vergleich der Epistula 217 des Augustinus mit dem Indiculus Prospers von Aquitanien zeigt so auffällige Übereinstimmungen in Form und Inhalt, dass man hier von literarischer Abhängigkeit des letzteren von dem ersteren ausgehen darf. Prosper von Aquitanien hat das Argument allerdings präzisiert und wirksamer gestaltet, wenn er es auf das liturgische Fürbittgebet eingeschränkt, die gesamtkirchliche Übereinstimmung in diesem Punkt betont und das Argument auf eine Anordnung des Apostels Paulus zurückgeführt hat⁸².

Augustinus erkennt in der Liturgie primär ein spontanes Zeugnis des unfehlbaren Glaubens der betenden Kirche. Den gleichen Gedanken haben wir bei Ambrosius (+ 397), der dabei allerdings mehr an den Einfluss des Lehramtes der Kirche denkt. Ambrosius versteht die Liturgie mehr von der aktiven Lehre der Amtsträger her, Augustinus mehr vom passiven

Bitte des Prosper gefolgt, die Semipelagianer zu widerlegen, wenn er die beiden Schriften “De praedestinatione sanctorum” und “De dono perseverantiae” an Prosper und Hilarius gerichtet hat (Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 19).

⁷⁹Augustinus, De dono perseverantiae c. 23, n. 63 ff: PL 45, 1031 ff und Epistula 217: CSEL 57, 403 - 425.

⁸⁰Augustinus, De dono perseverantiae c. 23 n. 63: PL 45,1031; Epistula 217, c. 7, n. 29: PL 33, 989; CSEL 57, 424; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 34 f; Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 227.

⁸¹Epistula 177, c. 4: PL 33, 766; CSEL 44,673; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 38 f.

⁸²Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950. 39 ff. 123.

Glauben der Gläubigen⁸³. Hinter dem Gottesdienst der Kirche steht für Augustinus die Autorität der Gesamtkirche, die geisterfüllt ist und die durch die allgemeine Verbreitung und Übereinstimmung ihrer Liturgie deren apostolischen Ursprung bezeugt⁸⁴. Mit besonderem Nachdruck hebt auch Vinzenz von Lerin (+ vor 450), ein Zeitgenosse des Augustinus, diesen Gedanken hervor, die Übereinstimmung oder die Katholizität der Überlieferung. Die Prüfsteine der Wahrheit der Überlieferung sind für ihn die “universitas”, die “antiquitas” und die “consensio”⁸⁵.

Für Hieronymus (+ 419) ist ein liturgischer Brauch, der in der ganzen Kirche übereinstimmend besteht, gleichbedeutend mit einem ausdrücklichen Zeugnis der Bibel. Wie Prosper von Aquitanien den Liturgiebeweis neben die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gestellt hat, so stellt ihn Hieronymus neben den Schriftbeweis⁸⁶. In diesem Sinne betrachtet Hieronymus den Ritus der Firmung als apostolische Tradition. Er stellt fest: “Allein, wenn auch das Zeugnis der Schrift nicht vorhanden wäre, dann ist dennoch die Übereinstimmung des ganzen Erdkreises gleichbedeutend mit einer Vorschrift (der Apostel)”⁸⁷.

Theologisch steht Augustinus unter dem Einfluss seines Lehrers Ambrosius von Mailand (+ 397), tiefgehend ist für ihn aber auch der Einfluss der Kirchenväter seiner Heimat. Durch Optatus von Mileve (+ gegen Ende des 4. Jahrhunderts), Cyprian (+ 258) und Tertullian (+ nach 220) führt seine geistige Ahnenreihe zurück zu Irenäus von Lyon (+ um 202) und zu Justin (+ um 165) und durch sie bis zu den apostolischen Vätern⁸⁸. Das gilt trotz der Unterschiede im einzelnen. So betont Optatus im Zusammenhang mit dem Liturgiebeweis stärker als Augustinus

⁸³Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950. 47-62.

⁸⁴Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 124.

⁸⁵Commonitorium 2 und 23: PL 50, 639; PL 50, 667.

⁸⁶Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 228 f.

⁸⁷Dialogus contra Luciferanos, c. 8: PL 23,163.

⁸⁸Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950. 42 f. 123.

die Univer-salität, und für Cyprian ist der Gebetsbeweis ein Schriftbeweis, während er für Augustinus ein Traditionsbeweis ist, wobei schliesslich auch die Schrift unter die Tradition fällt⁸⁹.

Bereits Irenäus von Lyon (+ um 202) beruft sich gegen die Gnostiker auf die Darbringung von Brot und Wein, auf deren Verwandlung durch das Wort und auf die eucharistische Kommunion, um die Güte der stofflichen Schöpfung zu beweisen und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zu rechtfertigen⁹⁰. Er verteidigt unter Berufung auf die Eucharistie die Auferstehung des Fleisches gegen dualistische Gnostiker. Er erklärt: “Wie können sie sagen, daß das Fleisch verder-be und nicht Anteil habe am Leben, das Fleisch, das doch vom Leib des Herrn und von seinem Blut genährt wird? Entweder sollen sie ihre Lehrmeinung ändern oder aufhören, Besagtes zu opfern. Unsere Lehre aber stimmt überein mit der Eucharistie, und die Eucharistie bestärkt die Lehre”⁹¹. In ähnlicher Weise versteht Tertullian (+ nach 220) die Liturgie der initiatorischen Sakramente als Quelle theologischer Aussagen⁹².

Schon bei Tertullian ist der Grundriß des augustinischen Liturgiebeweises vorgezeichnet, wenn er aus religiösen Äußerungen auf bestimmte Wahrheiten schliesst⁹³ und wenn ihm der “consensus omnium” als Beglaubigung dient⁹⁴. Für ihn ergibt sich aus der Liturgie, dass die Materie gut ist und dass der gute Gott ihr Schöpfer ist⁹⁵ und die Auferstehung der Toten sieht er

⁸⁹Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 47-62.

⁹⁰*Adversus haereses* lib. 4, c. 18, n. 4 f; lib. 5, c. 2, n. 3: PG 7, 1026 - 1029; 1125 - 1127; SChr 100, 606 - 613; 153, 34-41; vgl. Geoffrey Wainwright, *Der Gottesdienst als Locus theologicus*, in: *Kerygma und Dogma* 28, 1982, 254.

⁹¹*Adversus haereses* lib. 4, c. 18, n. 5: PG 7, 1026 - 1029, vgl. Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 95.

⁹²*De carnis resurrectione* n. 8; PL 2,852; CSEL 47, 36; vgl. Geoffrey Wainwright, *Der Gottesdienst als Locus theologicus*, in: *Kerygma und Dogma* 28, 1982, 254.

⁹³*Adversus Marcionem* lib. 1, n. 14: CSEL 47, 308; *De carnis resurrectione* 8: PL 2,852; CSEL 47, 36; vgl. Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 78.

⁹⁴ *Apologeticum* 17: CSEL 69,45 f; vgl. Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 79-83.

⁹⁵*Adversus Marcionem* lib. 1, n. 14: CSEL 47, 308; Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 78.

in der Konsequenz der eucharistischen Speise des Empfangs des Leibes und des Blutes Christi⁹⁶. Tertullians Schrift "De testimonio animae" und ihre Wurzeln in der heidnischen Literatur haben gezeigt, "dass der Beweis aus der Übereinstimmung aller besonders in religiösen Fragen irgendwie dem menschlichen Denken überhaupt entspricht, im Altertum Gültigkeit besass und gewissermaßen in der Luft lag"⁹⁷.

Die weltweite Übereinstimmung der kirchlichen Glaubenslehre, der "consensus omnium", findet seine Erklärung zur Zeit des Tertullian in der Annahme der ursprünglichen Einheit dieser Lehre und der geistgewirkten Erhaltung des Ursprünglichen. War ein liturgischer Brauch in der Kirche allgemein üblich, so schloß man daraus, daß er apostolischen Ursprungs sei und dass somit die Autorität der Apostel hinter ihm stehe. Dabei behauptete man den apostolischen Ursprung nicht einfach, sondern sieht ihn garantiert durch die bischöfliche Sukzession. Lehren oder Bräuche, die nicht zur Substanz des Glaubens gehören und dennoch allgemein verbreitet sind, sieht man legitimiert durch die vermuteten guten Gründe, die diese haben zur der Gewohnheit werden lassen. In jedem Fall begründet für Tertullian nicht die Gewohnheit die Autorität des überlieferten Glaubens, sondern die Wahrheit. Tertullian weiss, dass auch die Häresien ihre Tradition haben. Auch bei Irenäus von Lyon (+ um 202) begegnet uns immer wieder der Gedanke der Universalität der Tradition im Hinblick auf das rechte Schriftverständnis und auf die apostolische Überlieferung, die sich durch die Sukzessionskette der Bischöfe legitimiert, durch die autorisierten Tradenten. Nicht anders ist das bei Polykarp von Smyrna (+ 156), dem Lehrer des Irenäus, und bei Ignatius von Antiochien (+ um 110). Irenäus macht auch darauf aufmerksam, daß die Ebioniten nur Wasser opfern, weil die Mischung von Wein und Wasser im Kelch als Sinnbild der Vereinigung von Gottheit und Menschheit in Christus gilt, an die sie nicht glauben⁹⁸. Ignatius verteidigt unter Berufung auf die Eucharistie das Gottmenschentum Jesu Christi gegen spiritualistische Dokeristen, wenn er erklärt: "Sie enthalten sich der Eucharistie und des Gebetes, weil sie nicht bekennen, daß die

⁹⁶De carnis resurrectione 8: PL 2,852; CSEL 47, 36; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 78.

⁹⁷Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 107.

⁹⁸Adversus haereses lib. 5, c. 1, n. 3: PG 7, 1121.

Eucharistie das Fleisch sei von unserem Herrn Jesus Christus“⁹⁹. Über Irenäus von Lyon und Ignatius von Antiochien reicht der Gedanke der Universalität der Tradition zurück bis in die Zeit der Entstehung der Schriften des Neuen Testaments¹⁰⁰.

Der Liturgiebeweis findet sich bei Augustinus verschiedentlich schon im Donatistenstreit¹⁰¹. Da geht es ihm vor allem um die Sündhaftigkeit der Kinder Gottes¹⁰² und um Gottes Macht über den freien Willen des Menschen¹⁰³ der die Hilfe der Gnade braucht, ohne dass er von ihr nicht aufgelöst würde¹⁰⁴. In den Auseinandersetzungen mit dem Pelagianismus - und später auch mit dem Semipelagianismus - erhält der Liturgiebeweis dann ausschlaggebende Bedeutung und wird zum entscheidenden Argument.

Aus der Liturgie beweist Augustinus die Existenz der Erbsünde¹⁰⁵ und den Gnadencharakter des Heils im Anfang¹⁰⁶, im Fortschreiten¹⁰⁷ und in der Vollendung¹⁰⁸. Mit der Liturgie verteidigt er

⁹⁹Epistula ad Smyrnaeos 7,1: PG 5, 713; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950. 96 f..

¹⁰⁰Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologieggeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950. 87 - 95; vgl. Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 351.

¹⁰¹Zum Beispiel: Contra epistulam Parmeniani, lib. 2, c. 10, n. 20: PL 43, 63 f.; CSEL 51,67 f.; De baptismo lib. 4, c. 23, n. 30: PL 43, 174; CSEL 51, 258; Epistula 185, c. 9, n. 39: PL 33, 810; CSEL 57, 34.

¹⁰²Epistula 186, c. 9, n. 33: PL 33,828; CSEL 57, 53; De fide et operibus, lib. 26, c. 48: PL 40, 228; CSEL 41, 94 f.

¹⁰³De praedestinatione sanctorum c. 8, n. 15: PL 44, 971 f.; Epistula c. 215, n. 3: PL 33, 972; CSEL 57,390.

¹⁰⁴De praedestinatione sanctorum c. 14, n. 27: PL 44, 980; Epistula c. 177, n. 5: PL 33, 766; CSEL 44,673 ff.

¹⁰⁵Epistula 194, c. 10, nn. 43-46: PL 33, 889 f.; CSEL 57, 210 ff.

¹⁰⁶De praedestinatione sanctorum c. 19, n. 39; c. 20, nn. 40 f.: PL 44,989 f.; Enchiridion n. 32,9: PL 40, 248.

¹⁰⁷De gratia et libero arbitrio c. 13, n. 26: PL 44, 896 f.; De praedestinatione sanctorum c. 11, n.22: PL 44,976.

¹⁰⁸De correptione et gratia c. 6, n. 10: PL 44,922 f.; De dono perseverantiae c. 2, n. 3: PL 45, 996; Enchiridion n. 81,22: PL 40, 271.

den Kanon der inspirierten Bücher¹⁰⁹, die Ewigkeit der Hölle¹¹⁰ die Darbringung des Messopfers für die Verstorbenen¹¹¹ und die Existenz des Fegfeuers¹¹².

Es ist bemerkenswert, dass Augustinus den Liturgiebeweis im allgemeinen ziemlich nüchtern und zurückhaltend verwendet. So erschliesst er aus liturgischen Gebeten weniger, als man heute zuweilen zu erschliessen geneigt ist. Dennoch hat auch er Schwierigkeiten, die Grenzen des Liturgiebeweises richtig abzustecken, wenn er etwa aus den Terminen von Weihnachten und Erscheinung des Herrn auf die geschichtlichen Daten dieser Ereignisse schließt¹¹³. Da ist er ganz ein Kind seiner Zeit¹¹⁴.

Quellen liturgischer Beweisführung sind für Augustinus liturgische Bräuche wie die Taufe und die Kommunion von Kindern, das Gebet für Verstorbene und der Gebrauch von Texten im Gottesdienst, Riten, wie der Exorzismus, die Exsufflation und das Taufbekenntnis, und Gebete, wie Fürbitten, Präfationen, das Gedächtnis für Verstorbene, Kommuniongebete und das Gebet des Herrn. Solche Gebete führt er oft auf Beispiele oder Weisungen im NT zurück, so daß sich der Gebets- und der Schriftbeweis miteinander verbinden¹¹⁵.

Nachdrücklich betont Augustinus, dass die Kirche glaubt, was sie betet, und dass ihre Gebete ihre innersten Überzeugungen ausdrücken. Er denkt dabei freilich an die universalkirchliche Liturgie und unterlässt es nicht, der kirchlichen Autorität die Überwachung der Liturgie als Ver-

¹⁰⁹De praedestinatione sanctorum c. 14, n. 27: PL 44, 980.

¹¹⁰De civitate Dei lib. 21, c. 24, n. 1: PL 41, 737; CSEL 40, 2, 558 f.

¹¹¹De haeresibus 53: PL 38, 868; Sermo 297, n. 2,3: PL 38, 936 f.; Enchiridion n. 110,29: PL 40,283 f.

¹¹²De cura pro mortuis gerenda c. 1, n. 3: PL 40,593; CSEL 41, 623 f; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 22-25.

¹¹³Sermo 203, n. 1,1: PL 38, 1035.

¹¹⁴Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 25 f.

¹¹⁵Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 26 f.

pflichtung vor Augen zu halten¹¹⁶. Aufmerksam überwacht und überprüft auch er selber die Liturgie auf ihre Glaubensreinheit macht diese Überprüfung und Überwachung auch andern Bischöfen zur Pflicht. Die wachsame Aufsicht des Lehramtes ist eine neue Gewähr für die Irrtumslosigkeit der Liturgie und den daraus resultierenden Glauben und von daher ein weiteres Element in der Begründung ihrer Autorität¹¹⁷. Das Vertrauen auf die Übereinstimmung von Glauben und Beten in der Kirche gründet bei Augustinus in seinem Glauben an die Kirche als eine übernatürliche Realität, im Glauben an die "heilige Kirche".

Alles, was in der Gesamtkirche Brauch ist und nicht auf ein Konzil zurückgeht, führt Augustinus auf die Apostel zurück¹¹⁸, auch wenn es nicht explizit in der Schrift steht¹¹⁹ oder ihr gar zu widersprechen scheint¹²⁰. Weil die Kirche Gottes Stiftung ist, deshalb gilt in ihr das Gesetz der Kontinuität, ist die Kontinuität das entscheidende Kriterium für die Wahrheit der Lehre. Der Gebets- und Liturgiebeweis ist bei Augustinus ein Autoritäts- und ein Traditionsbeweis¹²¹.

Für Augustinus gilt, dass die Liturgie in ihren Gebeten und Handlungen eine gültige Glaubensnorm bildet, und zwar auf Grund ihres apostolischen Ursprungs und ihrer Heiligkeit. Die Irrtumslosigkeit der Liturgie ist für Augustinus umso sicherer, je älter, je feierlicher, je heiliger und je wesentlicher ein liturgischer Bestandteil im christlichen Gemeindegottesdienst ist. Die Glaubensüberzeugungen, die in der Liturgie der Kirche Gestalt angenommen und die die Liturgie der Kirche geformt haben, sind authentisch, sie sind irreversibel in ihrer Substanz. Sie enthalten den Glauben der Kirche nicht anders als die Schrift und die Tradition. vorliegt. Schon

¹¹⁶De praedestinatione sanctorum c. 19, n. 39: PL 44, 989; Epistula 194, c. 10, n. 46: PL 33, 890; CSEL 57, 212; De dono perseverantiae c. 2, n. 3; c. 23, n. 63: PL 45, 996; 45, 1031 f; Epistula 54, c. 5, n. 6; 55, c. 15, n. 27; 55, c. 19, n. 35: PL 33, 202; 33, 217; 33,227; CSEL 34, 165; 34, 200; 34, 210; De haeresibus 88: PL 42, 48.

¹¹⁷ Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 126.

¹¹⁸Epistula 54, c. 1, n. 1: PL 33, 200; CSEL 34, 159 f.

¹¹⁹De baptismo lib. 4, c. 24, n. 31: PL 43, 174; CSEL 51, 259.

¹²⁰Epistula 54, c. 6, nn. 7 f.: PL 33, 203 ; CSEL 34, 166 f.

¹²¹ Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 29-33.

in Mailand hat Augustinus erkannt, daß die Liturgie eine bedeutende Trägerin der Tradition ist, ohne daß diese von der apostolischen Sukzession zu trennen wäre¹²².

Allgemein gilt, dass die Liturgie für die Kirchenväter eine entscheidende Autorität war, um Glaubensunsicherheiten zu beheben und um die Angriffe der Gegner gegen den Glauben zurück-zuweisen. In den Auseinandersetzungen mit dem Donatismus und dem Pelagianismus sowie in den trinitarischen und in den christologischen Auseinandersetzungen beriefen sich die Kirchen-väter immerfort auf die Liturgie. Das Problem Liturgie und Glaube beschäftigte sie sehr, es bildete allerdings nicht den Hauptgegenstand ihres Interesses in diesem Bereich, mehr noch be-schäftigte sie der Mysteriencharakter der Liturgie¹²³.

Liturgische Texte sind dogmatisch nach analogen Prinzipien zu werten, wie sie für die Irrtumslosigkeit der Schrift gelten. Das heißt: Irrtumslosigkeit besteht nur bei intendierten Glaubensaussagen bzw. wenn eine Materie des Glaubens vorliegt.

Die Liturgie oder das Beten der Kirche ist deshalb das Gesetz des Glaubens, weil der Glaube das Gesetz der Liturgie oder des Betens der Kirche ist¹²⁴.

Wenn John Henry Newman (+ 1890) später das Ritual der Kirche zusammen mit der Heiligen Schrift als "Schatzkammer des Glaubens und der Frömmigkeit" bezeichnet, so dürfen wir darin einen Spiegel seiner intensiven Beschäftigung mit den Kirchenvätern erblicken, von denen er sagt, dass sie ihn zur römischen Kirche geführt haben¹²⁵. Es ist bezeichnend, dass er die Liturgie wiederholt als Zeugnis der Lehrtradition apostrophiert. Bald tritt sie hervor "durch den Mund der Bischöfe, bald durch die Kirchenlehrer, bald durch das Volk, bald durch die Liturgie, die

¹²²Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 124.

¹²³Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 348-350.

¹²⁴Karl Federer, Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1001 f; vgl. Bernard Capelle, Autorité de la liturgie chez les Pères, in: Recherches de Théologie ancienne et médiévale 21, 1954, 5-8; Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 108 f.

¹²⁵John Henry Newman, Entwurf einer Zustimmungslehre (Matthias Laros und Werner Becker, Hrsg., Ausgewählte Werke, VII), Mainz 1961, 95.

Riten, Zeremonien und die Gewohnheiten ... ¹²⁶. Einmal weist er darauf hin, dass die Entdeckung früherer Liturgien die Praxis und die Lehre von der heiligen Messe gegen die diesbezüglichen protestantischen Bedenken stützt¹²⁷.

Als sich Ende des 8. Jahrhunderts Vertreter des Adoptionismus auf Stellen der mozarabischen Liturgie beriefen, trat Alkuin (+ 804) dagegen auf, wobei er nicht die Beweisführung aus der Liturgie beanstandete, sondern nur die Berufung auf das Zeugnis einer Partikularkirche, während doch nur die Liturgie der römischen Mutterkirche untrüglicher Prüfstein der Wahrheit sein könne¹²⁸.

Bernhard von Clairvaux (+ 1153) sieht in der Existenz des Festes Mariä Geburt eine Bestätigung dafür, daß die heilige Jungfrau bereits vor ihrer Geburt geheiligt worden ist. Er erklärt: "Ohne Zweifel war die Mutter des Herrn vor ihrer Geburt heilig, und die heilige Kirche irrt sich durchaus nicht, wenn sie ihren Geburtstag heilig hält"¹²⁹.

Die ganze Scholastik anerkennt die Liturgie als bedeutenden Fundort des Glaubens, wenngleich sie faktisch weniger Gebrauch davon macht¹³⁰.

Thomas von Aquin (+ 1274) weiss um die Bedeutung der Liturgie als Erkenntnisquelle. In einem gewissen Sinne ist er bereit, die Liturgie neben die Heilige Schrift zu stellen und ihr einen höheren Stellenwert zuzuerkennen als der Autorität der Kirchenväter. Die Liturgie ist für ihn eine wichtige Fundstelle für Glaubenswahrheiten und für deren Verständnis. Besonders die

¹²⁶John Henry Newman, Polemische Schriften. Abhandlungen zu Fragen der Zeit und der Glaubenslehre (Matthias Laros und Werner Becker, Hrsg., Ausgewählte Werke, IV), Mainz 1959, 262; vgl. 256. 264 f. 289.

¹²⁷John Henry Newman, Über die Entwicklung der Glaubenslehre (Matthias Laros und Werner Becker, Hrsg., Ausgewählte Werke, VIII), Mainz 1969, 110.

¹²⁸Alkuin, Adversus Felicem: PL 101,226 ff.; Adversus Elipandum: PL 101,266; vgl. Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi", in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 229.

¹²⁹Bernhard von Clairvaux, Epistola 174,4 ad Canonicos Lugdunenses: PL 182, 333 f; vgl. Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi", in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 229.

¹³⁰Karl Federer, Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1002.

“Summa Theologiae ist eine wahre Fundgrube für die liturgische Theologie. Siebenundfünfzigmal führt er in diesem Opus die Liturgie als Autorität für den Glauben an. Diese muss sich aber, so betont er, am Glauben der Kirche und an den Entscheidungen des Lehramtes messen lassen. Schrift, Tradition und Lehramt gehören zusammen. Er bemerkt einmal, nur jene Glaubenswahrheiten müssten von allen Gläubigen, von den gebildeten und den ungebildeten, explizit angenommen werden, von denen die Liturgie der Kirche ein Fest feiere¹³¹. Die Präfation des Dreifaltigkeitsfestes ist für Thomas eine wichtige Stütze für die Lehre, dass in Gott das Sein der Relation kein anderes ist als das der Wesenheit. Gerade in der Trinitätslehre zeigt sich für ihn der wahrheitsleitende Charakter der Liturgie. Von daher hält Thomas auch die vielen Kreuzzeichen, die die Liturgie des Messopfers früher bestimmten, für zuhöchst angemessen, bezeichnen sie doch für ihn das Leiden und den Opfertod Jesu und weisen so unaufhörlich hin auf das, was die heilige Messe ist: die Vergegenwärtigung des Kreuzesopfer Christi¹³².“ In seinem Kommentar zum 1. Korintherbrief folgert er aus der allgemein üblichen Elevation der Hostie, daß diese gleich nach den über sie gesprochenen Konsekrationsworten verwandelt ist¹³³.

In der Zeit des Modernismus im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde das Prinzip missdeutet so als würde das Dogma nicht durch die objektive Offenbarung geschaffen, sondern durch das subjektive religiöse Erleben. Da wird die Ebene des objektiven Glaubens verlassen, und das subjektive Erleben wird zum Dogma und damit zur Glaubensnorm. Die Liturgie wird in einseitiger Form zur “lex credendi” und erhält damit einen Platz, der ihr nicht zukommt¹³⁴. Davon ist aus-

¹³¹David Berger, Thomas von Aquin und die Liturgie, Editiones thomisticae, Köln 2000, ???; vgl. Walter Hoeres, Eine theologische Erkenntnisquelle von höchstem Rang (Rezension des Werkes), in: Die Tagespost vom 29. April 2000; Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 327-330. 333 f; vgl. Hermann Hering, De loco theologico liturgiae apud S. Thomam, in: Pastor Bonus 5, 1941, 456-464.

¹³²David Berger, Thomas von Aquin und die Liturgie, Editiones thomisticae, Köln 2000, ???; vgl. W. Hoeres, Eine theologische Erkenntnisquelle von höchstem Rang (Rezension des Werkes), in: Die Tagespost vom 29. April 2000.

¹³³Thomas von Aquin, In Epistolam I ad Corinthios XI, 6: Opera omnia XIII, Parma 1862, 246; vgl. Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms “Legem credendi statuat lex supplicandi”, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 229 f.

¹³⁴Karl Federer Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1002.

drücklich die Rede in der Enzyklika “Mediator Dei”¹³⁵. Nachdrücklich wird an dieser Stelle hervorgehoben, dass die Liturgie nicht den Glauben konstituiert und bestimmt. Es wird festgestellt, daß sich Päpste und Konzilien bei der Definition von Glaubenswahrheiten und bei der Erörterung von Streitfragen schon oft auf die Liturgie berufen haben, dass das aber nicht bedeutet, dass die Liturgie den Glauben bestimmt oder begründet. Die Enzyklika betont nachdrücklich, dass die Liturgie den Glauben voraussetzt, daß also der Glaube über der Liturgie steht und nicht umgekehrt¹³⁶.

Das Verhältnis von Liturgie und Glaube würde nun freilich missverstanden, wenn man die Liturgie lediglich als ein Organ des Magisteriums auffassen würde. Die Dogmengeschichte kennt Fälle, vor allem in der Mariologie, wo die Liturgie lehramtlichen Entscheidungen lange vorausgeht¹³⁷. Wir müssen hier unterscheiden zwischen dem außerordentlichen Lehramt und dem ordentlichen. Es ist das ordentliche Lehramt, das der Liturgie vorausgeht und sie fundiert. Die Liturgie ist das wichtigste Organ des ordentlichen Lehramtes, aber in einem ganz besonderen Sinn, in einem Sinn, der tief verschieden ist von der außerliturgischen Glaubensunterweisung, wie sie etwa durch Katechismen, Enzykliken und Hirtenbriefe ausgeübt wird. Die Liturgie ist in erster Linie Handlung und allein schon von daher mehr als eine bloße Unterweisung durch das Lehramt. Sie ist eine umfassende Lebensäußerung der ganzen Kirche, in der sich hierarchische Lehrgewalt, Hirtengewalt und Priestergewalt, die entsprechende Antwort der Gläubigen und vor allem das Wirken Christi und Gottes zu gemeinsamem Tun vereinigen, in dem sich die vitalste Begegnung zwischen Gott und Mensch ereignet¹³⁸. In der Liturgie steht die Glaubensunterweisung im Dienst des Gebetes, selbst in den Partien, die mehr auf Belehrung ausgerichtet sind, wie etwa die Lesungen oder die Homilien. Die Liturgie ist

¹³⁵Mediator Dei, in: Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540 f; vgl. Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 17.

¹³⁶“Sacra igitur Liturgia catholicam fidem absolute suaque vi non designat neque constituit”: Mediator Dei, in: Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 541; vgl. Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 2 f.

¹³⁷Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 5.

¹³⁸Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 299.

mehr lyrisch und rhetorisch geprägt als darlegend und belehrend¹³⁹. Dennoch gilt: Die Liturgie ist auch ein Mittel religiöser Unterweisung, auch wenn sie vor allem Gebetscharakter hat, das vielleicht gerade deshalb so durchschlagend ist, weil die Liturgie indirekt spricht und auf das Unterbewußtsein wirkt, und zwar bei Menschen jeden Standes und Bildungsgrades. Die entscheidende Wirkkraft der Liturgie liegt darin, daß sie die Wahrheit weniger begrifflich erfassen als lebendig erfahren läßt¹⁴⁰.

In den verschiedenen "loci theologici", wie da sind die Päpste, die Konzilien, die Kirchenväter und die Theologen, wurde und wird immer wieder die Liturgie als spezifischer Fundort für die Theologie und für den Glauben verwendet. Seltener haben die Theologen aber in der jüngeren Vergangenheit auf die Liturgie rekurriert oder, wenn sie liturgische Texte zitierten, die besondere Bedeutung der Liturgie als eines Traditionsargumentes nicht hervorgehoben. Das aber ist neuer-dings geschehen, vor allem durch Papst Pius XII., speziell in der Enzyklika "Mediator Dei"¹⁴¹. Dennoch verstummte die Frage des Liturgiebeweises auch im 17. und 18. Jahrhundert mitnichten. Mit Berufung auf Prosper von Aquitanien stellte man den Kult der Kirche immer wieder als "locus theologicus" neben die Heilige Schrift. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es Mode, katholische Dogmen gegenüber den Protestanten aus der Liturgie zu begründen. Darauf konnten die Päpste im 19. Jahrhundert aufbauen¹⁴².

Explizit wird das Thema der Beziehung zwischen dem Glauben und der Liturgie behandelt von den Päpsten Sixtus V.(1585-1590), Pius IX.(1846-1878), Pius XI. (1922-1939) und Pius XII. (1939-1958). Papst Sixtus V. behandelt es in seinem Schreiben "Immensa aeterni Dei" vom 22.

¹³⁹Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 300 f.

¹⁴⁰Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 301.

¹⁴¹Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 11; vgl. Anton Hänggi, *Loci theologici*, in: *Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie* 4, 1957, 447. 449; Karl Federer, *Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung*, Freiburg/Schweiz 1950, 2.

¹⁴²Walter Dürig, *Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi"*, in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., *Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk*, Aschaffenburg 1985, 230 f, Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 317 ff.

Januar 1587, in der “*Institutio quindecim congregationum ... cardinalium*”¹⁴³, Pius IX. in der Bulle “*Ineffabilis Deus*” vom 8. Dezember 1854 über die Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens¹⁴⁴, Pius XI. in den Schreiben “*Quas primas*” vom 11. Dezember 1925 zur Einführung des Christkönigsfestes¹⁴⁵ und in dem Schreiben “*Divini cultus*” vom 20. Dezember 1928, das der Förderung der Liturgie, des Gregorianischen Chorals und der *Musica Sacra* gewidmet ist¹⁴⁶, und Pius XII. in der Enzyklika “*Divino afflante Spiritu*” vom 30. September 1943, die sich mit der Förderung der biblischen Studien beschäftigt¹⁴⁷, in der Liturgie-Enzyklika “*Mediator Dei*” vom 20. November 1947¹⁴⁸ und in der Apostolischen Konstitution “*Munificentissimus Deus*” vom 1. November 1950 im Zusammenhang mit der Dogmatisierung der Glaubenswahrheit von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel¹⁴⁹.

Pius IX. zitiert das Prinzip im Zusammenhang mit der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens in der Bulle “*Ineffabilis Deus*” vom 8. Dezember 1854 und Pius XII. zitiert es im Zusammenhang mit der Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel in der Apostolischen Konstitution “*Munificentissimus Deus*” vom 1. November 1950¹⁵⁰.

Im Zusammenhang mit der Definition des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens wird festgestellt, dass man aus der heiligen Liturgie ersehen kann, dass diese Lehre von den ältesten Zeiten an geherrscht hat, in den Herzen der Gläubigen eingepflanzt war und durch die Sorgen und Mühen der Hirten auf dem ganzen katholischen Erdkreis auf wunderbare Weise

¹⁴³Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio 1863, VIII, 989.

¹⁴⁴Pii IX. Pontificis Maximi Acta I, 598-599.

¹⁴⁵Acta Apostolicae Sedis 17, 1925, 598.

¹⁴⁶Acta Apostolicae Sedis 21, 1929, 33-34.

¹⁴⁷Acta Apostolicae Sedis 35, 1943, 311.

¹⁴⁸Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540-541, al. 44-47.

¹⁴⁹Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 758-760.769, al. 16-20, 42; vgl. Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 6 f).

¹⁵⁰Karl Federer Art. *Lex orandi - lex credendi* in: *Lexikon für Theologie und Kirche* VI, Freiburg² 1961, 1001.

verkündet worden ist¹⁵¹.

Die im 19. Jahrhundert einsetzende liturgische Erneuerung, aus der die liturgische Bewegung hervorgegangen ist, hat einer Neubewertung der Liturgie als einer bedeutenden theologischen Erkenntnisquelle den Weg geebnet. Sie hat die Bedeutung der Liturgie für den Glauben und für die Theologie neu entdeckt und die Liturgie als wichtiges Organ des Ordentlichen Lehramtes der Kirche erkannt¹⁵². Im Jahre 1850 hat Dom Guéranger in seinem "Mémoire sur la question de l'Immaculée Conception de la Très Sainte Vierge" klar und konsequent das Prinzip "lex orandi statuat legem credendi" angewandt. Er hat dadurch nicht wenig beigetragen zur Definierung des Dogmas von 1854¹⁵³. Papst Pius IX. hat in seiner Definitionsbulle "Ineffabilis Deus" vom 8. Dezember 1854 daran angeknüpft, wenn die liturgische Feier des Festes, die der theologischen Wissenschaft vorausging, als Argument anführt. Seither haben die Päpste wiederholt auf den Liturgiebeweis verwiesen. So Pius XI. in der Enzyklika "Quas primas" vom 11. Dezember 1925 und in der Apostolischen Konstitution "Divini cultus sanctitatem" vom 20. Dezember 1928, Pius XII. in den Enzykliken "Divino afflante Spiritu" vom 30. September 1943 und "Mediator Dei" vom 20. November 1947 sowie in der Apostolischen Konstitution "Munificentissimus Deus" vom 1. November 1950¹⁵⁴.

Pius XI. schrieb in der Enzyklika "Quas primas": "Um das Volk über die Glaubenssachen zu unterrichten ... ist die jährliche Feier der heiligen Geheimnisse bedeutend mehr wirksam als alle Dokumente des kirchlichen Lehramtes, selbst die bedeutsamsten¹⁵⁵. In einer Audienz sagt er am 12. Dezember 1935: "Die Liturgie ist eine große Sache. Sie ist das wichtigste Organ des ordentlichen Lehramtes der Kirche"¹⁵⁶.

¹⁵¹Ineffabilis Deus; Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 8.

¹⁵²Karl Federer Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg² 1961, 1002.

¹⁵³Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 449.

¹⁵⁴Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 449.

¹⁵⁵Acta Apostolicae Sedis 17, 1925, 603.

¹⁵⁶Karl Federer, Liturgie und Glaube. Eine theologiegeschichtliche Untersuchung, Freiburg/Schweiz 1950, 2.

Es ist aufschlussreich, wenn die Enzyklika “Divino afflante Spiritu” vom 30. September 1943, die programmatisch der historisch-kritischen Schriftauslegung in der katholischen Kirche Eingang verschafft hat, den geistigen Schriftsinn verteidigt mit Hinweis auf die neutestamentliche Hermeneutik und die Kirchenväter und mit Hinweis auf die Liturgie, näherhin auf das Prinzip “lex orandi lex credendi”. Wörtlich heisst es da: “Nun zeigt und lehrt uns aber der göttliche Erlöser selbst diesen Sinn in den heiligen Evangelien; ihn verkünden auch, das Beispiel des Meisters nachahmend, die Apostel mündlich und schriftlich; ihn zeigt die von der Kirche immerdar überlieferte Lehre, ihn offenbart schliesslich der uralte Brauch der Liturgie, wo immer jenes bekannte Wort gebührend angewandt werden kann: Die Regel des Betens ist die Regel des Glaubens”¹⁵⁷.

Von der Bedeutung der Liturgie als “locus theologicus” ist auch die Rede in einem Brief der Bibelkommission an die Bischöfe Italiens vom 20. August 1941, wenn dort die Liturgie als verbindliche Tradition verstanden wird¹⁵⁸.

Programmatisch erklärt die Enzyklika “Mediator Dei” Pius XII. vom 20. November 1947, die Liturgie sei eine wichtige Fundstelle für Glaubenswahrheiten und für deren rechtes Verständnis, sie müsse sich aber am Glauben der Kirche und an den Glaubenszeugnissen des Lehramtes der Kirche messen lassen¹⁵⁹, wodurch wiederum die Verbindung der Liturgie mit der Schrift, mit der Tradition und dem Lehramt der Kirche gegeben ist. Der Papst erweist hier die verschiedensten Kapitel der Glaubenslehre aus der Liturgie¹⁶⁰.

Da heisst es: Im Kult der Kirche wird immerfort der katholische Glaube bekannt. Gleichzeitig

¹⁵⁷“... hunc (sc. sensum spirituale S. Scripturae) denique antiquissimus liturgiae usus declarat, ubicumque rite adhiberi potest notum illud pronuntiatum: Lex precandi lex credendi est”: Denzinger - Schönmetzer Nr. 3828; vgl. Enchiridion Biblicum Nr. 552;

¹⁵⁸Denzinger - Schönmetzer Nr. 3792.

¹⁵⁹Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540 f; vgl. Karl Federer, Art. Lex orandi - lex credendi in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg ²1961, 1001.

¹⁶⁰Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 11.

finden darin die Hoffnung und die Liebe Gestalt¹⁶¹. Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Päpste und die Konzilien sich des öfteren auf die Liturgie berufen und die Liturgie als “fons the-ologicus” verwendet haben, wenn sie eine Glaubenswahrheit definiert haben, dass sie dabei immer wieder mit der Liturgie argumentiert haben, nicht nur im Fall der Definition des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis der Allerseligsten Jungfrau Maria. Die Enzyklika weiss die Päpste und die Konzilien damit in der Kontinuität der Kirchenväter und Kirche überhaupt in ihrer Geschichte, sofern bei Zweifeln und Kontroversen über irgendeine Glaubenswahrheit den verehrungswürdigen von altersher überkommenen Riten stets eine besondere Dignität zukam im Hinblick auf den Glauben¹⁶².

Nachdrücklich erklärt die Enzyklika sodann, dass die Liturgie den Glauben nicht aus sich heraus konstituiert, sondern jenen Glauben bekennt, der durch des oberste Lehramt der Kirche verkündet wird, und erinnert daran, dass man das Prinzip “legem credendi statuat lex supplicandi” daher auch umkehren und sagen kann: Der Glaube ist der Massstab des Kultes, hat doch die kirchliche Hierarchie stets den Anspruch erhoben, die Riten der Kirche einzuführen und zu ordnen und immer wieder äusserlich und innerlich zu bereichern zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen¹⁶³. Darauf nimmt die Bulle “Munificentissimus Deus” vom 1. November 1950, die das Dogma von der Leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel kommentiert, in extenso Bezug¹⁶⁴. Hier stellt der Papst fest, dass die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel

¹⁶¹“Cultus ... , ut presse significanterque Augustinus ait, catholicae fidei continuata professio est, ac spei caritatisque exercituum ... In sacra Liturgia catholicam fidem expresse atque aperte profiteamur non modo per mysteriorum celebrationem, ac per confectionem Sacrificii Sacramentorumque administrationem, sed fidei etiam >Symbolum< recitando vel canendo, quod quidem christianorum insigne ac veluti tessera est, itemque tum aliis documentis, tum etiam Sacris perlegendis Litteris, quae Spiritu Sancto afflante conscriptae fuere. Liturgia igitur omnis catholicam fidem continet, quatenus Ecclesiae fidem publice testatur” (Acta Apostolicae Sedis 39, 1947, 540).

¹⁶²Ebd., 540 f.

¹⁶³Ebd., 541. Wörtlich heisst es: “Sacra igitur Liturgia catholicam fidem absolute suaque vi non designat neque constituit; sed potius, cum sit etiam veritatum caelestium professio, quae Supremo Ecclesiae Magisterio subicitur, argumenta ac testimonia asperitare potest, non parvi quidem momenti, ad peculiare decernendum christianae doctrinae caput”(541). Vgl. auch Paul De Clerck, Lex orandi, lex credendi, in: Questions liturgiques et paroissiales (Löwen) 59, 1978, 193.

¹⁶⁴Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 758 ff.

universal und in besonders strahlender Weise manifest wird in der Liturgie des Festes¹⁶⁵.

Die innige Beziehung zwischen dem Glauben und dem Kult wird auch erkennbar, wenn das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Göttliche Liturgie feststellt, dass die Liturgie der höchsten Autorität in der Kirche zukommt, dem Heiligen Stuhl, gemäss den Normen des Rechtes dem Bischof oder territorialen Bischofskonferenzen, also den Trägern des Lehramtes¹⁶⁶. Daraus folgt, wie das Dokument lapidar feststellt: “Deshalb darf niemand sonst, auch nicht, wenn er Priester ist, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie irgendetwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern”¹⁶⁷. Diesen Gedanken greift das neue Gesetzbuch der Kirche von 1983 auf, wenn es die Ordnung der Liturgie ausschliesslich dem Heiligen Stuhl und - nach den Normen des Rechtes - dem Diözesanbischof zuerkennt, universal dem Heiligen Stuhl, lokal dem Diözesanbischof¹⁶⁸. Liturgie ist keine Privatangelegenheit. Sie geht die Gesamtkirche an hinsichtlich ihrer Ordnung und hinsichtlich ihres Vollzugs¹⁶⁹, was in der gegenwärtigen liturgischen Praxis oft nicht sichtbar wird. Der Öffentlichkeitsanspruch der Liturgie erscheint in einem besonderen Licht angesichts der innigen Beziehung des Kultes zum Glauben.

Das Prinzip “*legem credendi statuat lex supplicandi*” besagt also nicht, daß die Liturgie als selbständiges Normprinzip des Glaubens angesehen werden könnte, sondern nur, daß sie als bedeutende Fundstelle für Glaubenswahrheiten anzunehmen ist. Die Liturgie steht nicht über dem Glauben der Kirche, sondern der Glaube der Kirche steht über der Liturgie. Die Liturgie bringt nicht den Glauben hervor. Die “*lex credendi*” geht der “*lex supplicandi*” voran “und bestimmt

¹⁶⁵“*Universali autem ac splendidiore modo haec sacrorum Pastorum ac christifidelium fides (de Assumptione B.M.V.) manifestatur in Liturgia*”: *Munificentissimus Deus*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 42, 1950, 758 ; vgl. Herman A. Schmidt, *Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* (Rom) 40, 1951, 11.

¹⁶⁶*Sacrosanctum Concilium*, n. 22; vgl. *Lumen Gentium*, n. 15. Hier werden die Bischöfe als “*moderatores*”, “*promotores*” und “*custodes*” des liturgischen Lebens in der Kirche bezeichnet.

¹⁶⁷“*Quapropter nemo omnino alius, etiamsi ist sacerdos, quidquam proprio Marte in Liturgia addat, demat aut mutet*” (*Sacrosanctum Concilium*, n. 23).

¹⁶⁸*Codex Iuris Canonici* (1983), can. 838.

¹⁶⁹*Ebd.*, can. 837 § 1.

sie nach Geist und Sinn”¹⁷⁰. Es ist die Garantie des Lehramtes der Kirche, des ordentlichen Lehr-amtes der Kirche, die den liturgischen Zeugnissen zukommt¹⁷¹. In ihnen begegnet uns das Wirken des ordentlichen Lehramtes der Kirche in seiner höchsten Form. Deshalb kann man legitimer-weise sagen, dass das Gesetz des Betens das Gesetz des Glaubens bestimmt¹⁷². Weil sich nun aber in der Liturgie das ordentliche Lehramt der Kirche im allgemeinen weniger klar ausspricht als in den anderen Mitteln der Glaubensunterweisung, darum ist es für den Theologen in einem konkreten Fall schwierig, sich auf ihre Lehre zu stützen, vor allem auch dann, wenn genau bestimmt werden soll, ob die Aussagen der Liturgie im Glauben verpflichten und wie weit diese Verpflichtung reicht¹⁷³.

Die katholische Theologie versteht die Liturgie gemäss dem Selbstverständnis der Kirche nicht als dogmenerzeugende, sondern nur als dogmenbezeugende Kraft¹⁷⁴. Das wird neuerdings nicht immer genügend beachtet, wenn etwa festgestellt wird, als Ausdruck des kirchlichen Glaubens beanspruche die Liturgie normative Beachtung für Bestand, Geltung und Formulierung der “lex credendi”, die Theologie müsse als gedachte Liturgie verstanden werden und sie binde die Vielfalt liturgischer Handlungen an die rational zu verantwortende, worthaft geprägte “lex credendi”¹⁷⁵.

¹⁷⁰Leo Scheffczyk, Grundlagen des Dogmas. Einleitung in die Dogmatik (Katholische Dogmatik I, Hrsg. von Leo Scheffczyk und Anton Ziegenaus), Aachen 1997, 146 (Fussnote 46); Leo Scheffczyk, Katholische Glaubenswelt, Aschaffenburg 1977, 43. Vgl. auch Munificentissimus Deus, in: Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 760.

¹⁷¹Vgl. Irenée Dalmais, Antonin-Marcel Henry, Die Liturgie II. Theologie und Liturgie, in: Die katholische Glaubenswelt I. Übertragung aus dem Französischen von Lilo de’ Negri und Herbert Vorgrimler, Freiburg 1959, 87; vgl. Paul De Clerck, Lex orandi, lex credendi, in: Questions liturgiques et paroissiales (Löwen) 59, 1978, 208.

¹⁷²Herman A. Schmidt, Lex orandi, lex credendi in recentioribus documentis pontificiis, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica (Rom) 40, 1951, 26 f; Anton Hänggi, Loci theologici, in: Freiburger Zeitschrift für Theologie und Philosophie 4, 1957, 447; vgl. Paul de Clerck, La liturgie comme lieu théologique, in: Ders., Hrsg., La liturgie, lieu théologique, Paris 1999, 133

¹⁷³Cypriano Vagaggini, Theologie der Liturgie, Einsiedeln 1959, 301.

¹⁷⁴Leo Scheffczyk, Grundlagen des Dogmas. Einleitung in die Dogmatik (Katholische Dogmatik I, Hrsg. von Leo Scheffczyk und Anton Ziegenaus) Aachen 1997, 146 (Fußnote 46) .

¹⁷⁵Arno Schilson, Art. Lex orandi - lex credendi, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Freiburg 1997, 872.

Nicht anders bestimmt das II. Vatikanische Konzil das Verhältnis von Liturgie und Glaube, wenn es die Liturgie grundsätzlich als ein gewichtiges Zeugnis und Bekenntnis des Glaubens der Kirche versteht, dabei aber betont, dass sie ihn nicht aus sich selbst bestimmt und ihn nicht begründet, ihn vielmehr voraussetzt. Für das Konzil steht der Glaube über der Liturgie, nicht umgekehrt. Ihm kommt eindeutig der Primat zu¹⁷⁶.

An diesem Punkt besteht ein Dissens zwischen der katholischen Kirche und den Reformatoren. Sie behaupten die Dominanz der "lex orandi" in dem Axiom "legem credendi statuat lex supplicandi", geschichtlich und systematisch¹⁷⁷. Sie meinen, gemäss dem Axiom müsse "die Gebetspraxis der universalen, geisterfüllten Kirche" das Dogma normieren¹⁷⁸. Diese Interpretation erklärt sich aus der Tatsache, dass die Reformatoren auf Grund ihres anders gearteten Kirchenverständnisses den Begriff der Tradition anders verstehen, dass sie nicht realisieren, dass das Lehramt der Kirche bereits in ältester Zeit als ein integrales Moment der Tradition verstanden wurde. Immerhin findet sie heute auch zuweilen Sympathie bei katholischen Theologen¹⁷⁹. Die Reformatoren sind freilich nicht ganz konsequent, wenn sie der Theologie auch eine kritische Stellung gegenüber der liturgischen Praxis zuerkennen, nämlich dann, wenn Liturgie und Theologie sich nicht im Einklang befinden miteinander¹⁸⁰. Die Autorität der Theologie ist in dieser Sicht freilich die Autorität der Heiligen Schrift. Auch nach katholischer Auffassung kann es eine Korrektur der Liturgie geben, allerdings nicht durch die Theologie, sondern durch das Lehramt der Kirche. Diese Korrektur muss allerdings auch immer wieder in Angriff genommen werden. Nach katholischem Verständnis ist die Autorität der Liturgie die Autorität des Lehramtes, sofern ihm die verbindliche Interpretation der Heiligen Schrift obliegt.

¹⁷⁶Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi", in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk, Aschaffenburg 1985, 236.

¹⁷⁷Man sagt, die Liturgie sei in der Geschichte der Kirche immer wieder konstruktiv gewesen für den Glauben, man habe die kirchliche Praxis des Kultes theologisch reflektiert und sie dann als Quelle bei Lehrentscheidungen benutzt (Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 255).

¹⁷⁸Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 253 f

¹⁷⁹Vgl. Teresa Berger "Lex orandi - lex credendi - lex agendi", in: Archiv für Liturgiewissenschaft, Regensburg 27, 1985, 425-432.

¹⁸⁰Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 252.

Es ist das Lehramt der Kirche, das sich nach katholischem Verständnis in der Liturgie manifestiert.

Aus protestantischer Sicht kann man die Reformation “als eine Lehrrevolte gegen liturgische und paraliturgische Bräuche” des ausgehenden Mittelalters verstehen, “die eine falsche Vorstellung von Gott, vom Menschen und vom Heil ausdrückten”¹⁸¹. Es ist ein Faktum, dass alle Reformato-ren des 16. Jahrhunderts neue Gottesdienstordnungen geschaffen haben, um dadurch wieder “das reine Evangelium” zur Sprache zu bringen. Das taten sie mit Berufung auf die Heilige Schrift, die zwar im Gottesdienst überliefert und interpretiert werden sollte, der man aber doch eine gewisse Autonomie zuerkannte, damit sie, die Heilige Schrift, der Liturgie gegenüber die Aufgabe einer kritischen Instanz wahrnehmen könnte¹⁸².

Prinzipiell stehen die Protestanten der Lehre von den “loci theologici” im allgemeinen und der Lehre von der Liturgie als “locus theologicus” im besonderen nicht ablehnend gegenüber, aber es gibt hier tiefgehende Divergenzen, nicht nur formaler Art. Für die Protestanten sind die “loci theologici” nicht Fundorte der Theologie oder theologische Erkenntnisquellen, sondern allgemei-ne Grundbegriffe und Grundschemata der Theologie und leitende Grundthemen, wie Gnade, Sünde, Glaube, Rechtfertigung, aber auch Gebet und Sakrament. Was aber folgenreicher ist, das ist das völlig andere Kirchenbild¹⁸³. Angesichts dieser Realität bedarf es genauer Distinktionen, wenn ein protestantischer Theologie vor zwei Jahrzehnten schreibt: “Jetzt entsprechen sich un-sere Hauptgottesdienste in den Grundstrukturen und oft bis in den Wortlaut hinein, ohne aber ihren charakteristischen Stil ganz einzubüßen. In der katholischen Kirche kam es letzten Endes aus theologischen Gründen dazu, daß die Volkssprache eingeführt, die Predigt erneuert, der Kelch den Gläubigen dargereicht wurde. Unter den Protestanten kann man ... unbestreitbare Zeichen einer Wiederentdeckung des sakramentalen Sinnes spüren”¹⁸⁴. Das, was auf katholi-scher Seite neu geworden ist, ist akzidentell, wenn die Reformatoren jedoch den “sakramentalen Sinn” wiederentdecken, so berührt das die Substanz.

¹⁸¹Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 252.

¹⁸²Ebd.

¹⁸³Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 248.

¹⁸⁴Geoffrey Wainwright, Der Gottesdienst als Locus theologicus, in: Kerygma und Dogma 28, 1982, 253.

Nach katholischem Verständnis gibt es eine Geschichte der Entfaltung des Glaubens, eine Geschichte der Dogmen. Diese spiegelt sich auch in der Liturgie. So kann eine Glaubenslehre, die zunächst nur eine begründete theologische Meinung war, zu einer verbindlichen Glaubenslehre werden, nämlich dann, wenn das Lehramt sie sich zu eigen macht, das ausserordentliche oder das ordentliche. Freilich ist es auch möglich, dass eine Glaubensposition, die zunächst von einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Gläubigen vertreten und durch das Lehramt toleriert wird, schliesslich fallen gelassen wird durch das Lehramt oder gar verworfen wird¹⁸⁵.

Bei aller grundlegenden Bedeutung der Liturgie für den Glauben ist sie als ganze im Hinblick auf den Glauben doch von unterschiedlichem Wert. Nicht immer ist das Lehramt der Kirche in gleicher Weise engagiert. Das haben schon die Kirchenväter erkannt. Bei Festen wie der Aufnahme Mariens in den Himmel einerseits oder diözesanen Eigenfesten wie der Übertragung des Hauses von Loreto andererseits hat das Axiom "lex orandi, lex credendi" einen sehr verschiedenen Sinn¹⁸⁶. Auch in einigen sonst rechtgläubigen katholischen Liturgien haben sich schon irrige Meinungen eingeschlichen, so zum Beispiel die Rubrik in liturgischen Dokumenten des Mittelalters, wonach der Wein im Kelch durch die bloße Berührung mit der geweihten Hostie konsekriert werde, oder auch ein Meßformular zur Erleichterung der Höllenstrafe¹⁸⁷.

Was das Lehramt in der Liturgie als zu glauben vorlegt, ist je nach Einzelfall von sehr ungleicher dogmatischer Beweiskraft, auch der Grad und die Art der Zustimmung der Gläubigen sind hier sehr verschieden¹⁸⁸.

Es bedarf einer genauen und umfassenden theologischen Untersuchung, wenn man wissen will, ob einer liturgischen Äusserung von einst oder auch von heute dogmatische Verbindlichkeit zukommt. Zuweilen ergeben sich schon aus der Liturgie selbst Kriterien für die Glaubensautorität eines liturgischen Elementes, so etwa das Gewicht, das die Liturgie diesem

¹⁸⁵Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959 304 f.

¹⁸⁶Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 297.

¹⁸⁷Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 297 f.

¹⁸⁸Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 303.

Element beimit, eine bestimmte Liturgie oder alle Liturgien. Häufiger ist es aber auch sehr schwer, aus der Liturgie heraus hinreichend zu bestimmen, was die Autorität eines Lehrpunktes der Liturgie ist, welche Autorität das Lehramt diesem Punkte beimit¹⁸⁹.

Bei der theologischen Beurteilung liturgischer Elemente ist zunächst deren philologischer Sinn zu eruieren und in den Kontext ihrer Geschichte einzuordnen. Die Ergebnisse der philologischen und historischen Kritik sind im Licht der Glaubenslehre zu beurteilen; konkret ist zu fragen, inwieweit einzelne liturgische Elemente zur Glaubenssubstanz gehören. Dabei ist das Lehramt der Kirche das oberste Kriterium¹⁹⁰.

Es ist zu beachten, dass den verschiedenen Elementen der Liturgie die gleiche ordentliche Lehrautorität zukommt wie den einzelnen Gliedern der Hierarchie, von der sie stammen oder durch die sie approbiert wurden. Wenn sich in einer teilkirchlichen Liturgie gewisse Zeit hindurch unkorrekte Ausdrücke oder direkte Irrtümer eingeschlichen haben, bildet das keine ernsthafte Schwierigkeit, da einzelne Bischöfe nicht unfehlbar sind. So löst sich etwa das Problem, daß einzelne alte Missalien eine Messe zur Erleichterung der Höllenstrafe kannten. Wenn liturgische Elemente während geraumer Zeit allen Liturgien gemeinsam waren und als Glaubenssache betrachtet wurden, sind sie auch wirklich Glaubenssache. Dazu gehören unter anderem die Erlaubtheit der Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung, die Nützlichkeit der Heiligenanrufung, die Kindertaufe zur Nachlassung der Sünden, der Wert des Gebetes und des Meßopfers für die Verstorbenen usw. Vom Zeitpunkt der ausdrücklichen Approbation durch den Heiligen Stuhl an kann man die heute in der katholischen Kirche gebräuchlichen Liturgien als frei von Irrtümern gegen Glauben und Sitte betrachten¹⁹¹.

Die Tatsache der Auferstehung Jesu Christi ist de “fide divina et catholica”, ebenso die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel, jedenfalls heute nach der Dogmatisierung dieser Glaubenswahrheit. Vorher hatte sie als fidei proxima zu gelten und ganz früher nur als eine fromme Mei-

¹⁸⁹Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 306.

¹⁹⁰Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 302.

¹⁹¹Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 302 f.

nung¹⁹².

Werden Wunder und Erscheinungen, die nicht in der Heiligen Schrift enthalten sind, oder Privatoffenbarungen und andere ausserordentliche Bekundungen Gottes festlich begangen, stellt die Kirche diese einfach als etwas hin, an das der fromme Sinn glauben darf. Das gilt etwa für das Fest der Erscheinung der Gottesmutter in Lourdes und für das Fest der Wundmale des heiligen Franz von Assisi¹⁹³.

Schon in den achtziger Jahren wurde die Frage laut, ob und inwieweit die zahlreichen volkssprachlichen Liturgien, die nach dem II. Vatikanischen Konzil entstanden sind, die in diesem Ausmass und in dieser Totalität wohl nicht durch das Konzil beabsichtigt gewesen seien, dem Charakter der Liturgie als einem gewichtigen Zeugnis und Bekenntnis des Glaubens gerecht geworden seien oder ob nicht das Bemühen der volkssprachlichen Liturgien um pastorale Effizienz die Genauigkeit der Glaubensaussage da und dort beeinträchtigt habe¹⁹⁴.

Angesichts der engen Beziehung zwischen der Liturgie und dem Glauben liegt es nahe, die tiefen Einbrüche im Glauben, die uns heute überall in der Weltkirche begegnen, und den Verfall des Glaubens, der einfach ein Faktum ist, in Verbindung zu bringen mit den nicht unbedeutenden Veränderungen, die die Liturgiereform der Kirche gebracht hat. Psychologisch gilt das mit Sicherheit. Das Vertrauen zur Kirche wurde erschüttert, zumal die Liturgiereform zum einen dem Kirchenvolk nicht hinreichend erklärt wurde und zum anderen die Liturgen die Reform als Ermächtigung zur Beliebigkeit, zum Subjektivismus und zum Pragmatismus missverstanden. Möglicherweise hat dieses Missverständnis seinen eigentlichen Grund in den Zweifeln an der inneren Kontinuität der Kirche, zunächst hinsichtlich ihrer Gestalt, dann aber auch hinsichtlich ihrer Verkündigung. Als besonders prekär erweist sich dieses Faktum in einer

¹⁹²Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 304.

¹⁹³Cypriano Vagaggini, *Theologie der Liturgie*, Einsiedeln 1959, 304.

¹⁹⁴Walter Dürig, Zur Interpretation des Axioms "Legem credendi statuat lex supplicandi", in: Anton Ziegenaus, Philipp Schäfer, Franz Courth, Hrsg., *Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk*, Aschaffenburg 1985, 236.

Zeit, in der der christ-liche Glaube auch sonst zahlreichen Anfechtungen ausgesetzt ist¹⁹⁵.

Diese subjektive Glaubensschwund und die Verunsicherung im Glauben bei nicht wenigen Katholiken kann sich jedoch objektiv nicht auf die Liturgie berufen, sofern sie die Liturgie der Kirche ist und durch die höchste Autorität der Kirche approbiert ist. Das ist zu bedenken, so sehr auch die faktische Liturgie in nicht wenigen Fällen Ausdruck eines falschen Glaubens sein dürfte und einen falschen Glauben hervorbringen dürfte. Das macht die Verantwortung der Hirten deutlich. Indem sie sich für die rechte Feier des Gottesdienstes einsetzen in ihren Sprengeln, setzen sie sich für den rechten Glauben und für die rechte Verkündigung ein.

Nimmt man das Prinzip von der Liturgie als Glaubensnorm wirklich ernst, dann ist damit auch implizit gesagt, dass die liturgische Gemeinschaft der Konfessionen oder der Religionen nur so weit gehen darf und kann, wie die Gemeinschaft im Glauben.

Ferner folgt daraus, dass man durch die liturgische Gemeinschaft mit Andersglaubenden den Glauben verändern, verleugnen oder unterlaufen kann. Allerdings ist hier zu bedenken, daß diese Praktiken nur dann wirksam werden können für die Veränderung des Glaubens, wenn sie legitim sind.

Auf Grund des Axioms "lex orandi lex credendi" kann man auch die Illegimität etwa eines ökumenischen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen aufzeigen oder auch der Interkommunion, die freilich auch aus einer Reihe anderer Gründe schon unvereinbar ist mit dem katholischen Glaubensverständnis.

Was aber ist, wenn die die kirchliche Autorität nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht mehr funktionsfähig zu sein scheint? (eigene Gedanken).

Nicht die offizielle Liturgie der Kirche verändert den Glauben, wohl aber die vielfach praktizierte, die sich nicht selten in vielem über die liturgischen Vorschriften hinwegsetzt. Das geschieht zum Teil aus mangelnder Kenntnis und Ahnungslosigkeit, zum Teil aus dem

¹⁹⁵Vgl. Wolfgang Waldstein, Hirtensorge und Liturgiereform. Eine Dokumentation, Lichtenstein 1977, 66 - 68. 77.

Nachahmungstrieb, der um so stärker ist, je geringer die Bildung ist, je weniger einer reflektiert, zum Teil aber auch aus Hochmut und fragwürdiger Besserwisserei. Solche illegitimen Liturgien können allerdings auch nicht als Gesetz des Glaubens verstanden werden. Hier gilt nicht das altchristliche Axiom “lex orandi statuat legem credendi”.

Das Problem wird oft nicht gesehen oder einfach nicht angegangen, in den meisten Fällen wohl aus Resignation, aber es wird doch immer wieder auch angegangen durch die kirchliche Autorität. Dafür sprechen die immer neuen liturgischen Verlautbarungen des Lehramtes der Kirche in den letzten Jahrzehnten¹⁹⁶, zuletzt noch das Dokument der Gottesdienstkongregation in Rom “Liturgiam authenticam” von 2001, die allerdings bezeichnenderweise immer wieder von den Liturgiewissenschaftlern und anderen Vertretern der Kirche kritisiert worden sind. In “Liturgiam authenticam” wird vor allem darauf insistiert, dass die Liturgie gesamtkirchlich geordnet werden muss und dass die letzte Verantwortung für die Liturgie der Kirche dem höchsten Repräsentanten der Kirche, dem Inhaber des Petrusamtes, zukommt. Das Dokument fordert eine stärkere Rückbindung der muttersprachlichen Übersetzungen der liturgischen Texte an den lateinischen Grundtext, worin sich an einem bedeutenden Punkt die Sorge um die Einheit der Liturgie bekundet. Es betont, was sehr bedeutsam ist, dass der lateinische Text in der Liturgie normativ ist, und tritt Übersetzungen entgegen, die eher Paraphrasen sind oder die theologische “Probleme” durch Abweichung vom ursprünglichen Text lösen wollen, etwa die vermeintliche Diskriminierung bestimmter Personengruppen. Da darf die Liturgie nicht mit der Katechese identifiziert werden. Das Dokument wendet sich aber auch gegen jede Form eines Traditionsbruchs im Hinblick auf den überlieferten Glauben. Die “Institutio generalis Missalis Romani” bestimmt, dass das Glaubensbekenntnis “verbis accuratis”¹⁹⁷ übersetzt wird, und die Verlautbarung “Liturgiam authenticam” fordert, dass die Worte “ad literam” übersetzt werden¹⁹⁸.

¹⁹⁶Institutio generalis Missalis Romani; Christifideles laici.

¹⁹⁷Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 67/68.

¹⁹⁸Liturgiam authenticam, Nr. 65.

